



# **UCITS V**

## **Treuhandvertrag** inklusive teifondsspezifische Anhänge und Prospekt

06. November 2017

### **LGT Select Funds**

**OGAW nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Treuhänderschaft**  
**(nachfolgend der „OGAW“)**

**(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfasst)**

## Die Organisation des OGAW im Überblick

<b>Verwaltungsgesellschaft:</b>	LGT Capital Partners (FL) AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
<b>Verwaltungsrat Verwaltungsgesellschaft</b>	Dr. André Lagger, CEO Financial Services, LGT Financial Services AG, Vaduz, Präsident Werner von Baum, CRO Capital Partners, LGT Capital Partners AG, Pfäffikon, Vizepräsident Dr. Magnus Pirovino
<b>Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft</b>	Roger Gauch, Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Lars Inderwildi, Head Operations, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Pierre-André Wirth, Head Legal & Compliance, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Alois Wille, Head Risk & Project Management, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
<b>Asset Manager:</b>	<p><b>Teilfonds:</b></p> <p><b>LGT Select Equity Europe:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Jupiter Asset Management Limited 1 Grosvenor Place London SW 1X 7JJ United Kingdom</p> <p>Intrinsic Value Investors 1 Hat &amp; Mitre Court 88 St. John Street London EC1M 4EL United Kingdom</p> <p>Alken AM Limited 3<sup>rd</sup> Floor 61 Conduit Street London W1S 2GB United Kingdom</p> <p><b>LGT Select Equity North America:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>D.F. Dent and Co. Inc. 2 East Read Street, 6th Floor Baltimore, MD 21202 USA</p> <p>Broad Run Investment Management, LLC 1530 Wilson Boulevard, Suite 530 Arlington, Virginia 22209 USA</p> <p>Polen Capital Management, LLC 1825 NW Corporate Blvd., Suite 300 Boca Raton, FL 33431 USA</p>

**LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

First State Investments International Limited  
23 St. Andrew Square  
Edinburgh EH2 1BB  
Scotland

Maple-Brown Abbott  
Level 31, 259 George Street  
Sydney NSW 2000  
Australia

Whitefield Capital Management Pte. Ltd.  
22 Malacca Street, #04-02 RB Capital Building  
Singapore 048990

L1 Capital Pty Ltd.  
Level 28, 101 Collins Street  
Melbourne, Victoria  
Australia

**LGT Select Equity Japan:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Morant Wright Management Limited  
43 St James's Place  
London SW1A 1NS  
United Kingdom

Baillie Gifford Overseas Limited  
Calton Square  
1 Greenside Row  
Edinburgh EH1 3AN  
United Kingdom

**LGT Select Equity Emerging Markets:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Polunin Capital Partners Limited  
10 Cavalry Square  
London SW3 4RB  
United Kingdom

Acadian Asset Management LLC  
260 Franklin Street  
Boston MA 02110  
USA

TT International  
62 Threadneedle Street  
London EC2R 8HP  
United Kingdom

**LGT Select Bond High Yield:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Putnam Investments Limited  
Cassini House  
57-59 St. James's Street  
London SW1A 1LD  
United Kingdom

Eaton Vance Management (International) Ltd.  
68 King William Street  
London EC4N 7 DZ  
United Kingdom

BlueBay Asset Management LLP  
77 Grosvenor Street  
London W1K 3JR  
United Kingdom

**LGT Select Bond Emerging Markets:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Capital International Sàrl  
3, place des Bergues  
1201 Genf  
Schweiz

Neuberger Berman Europe Limited  
Lansdowne House, 4th Floor  
57 Berkeley Square  
London, W1J 6ER  
United Kingdom

**LGT Select Convertibles:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Oaktree Capital Management, L.P.  
333 South Grand Ave., 28th Floor  
Los Angeles, CA 90071  
USA

Zazove Associates, LLC  
1033 Skokie Blv., Suite 310  
Northbrook, IL 60062  
USA

**LGT Select Natural Resources:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Sailingstone Capital Partners LLC  
One California Street  
Suite 3050  
San Francisco, CA 94111  
USA

IndexIQ Advisors LLC  
800 Westchester Avenue  
Suite S-710  
Rye Brook, NY 10573  
USA

Van Eck Associates Corp.  
335 Madison Avenue  
19th Floor  
New York, NY 10017  
USA

**LGT Select REITS:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

B & I Capital AG  
Nüscherstrasse 32  
8001 Zürich  
Schweiz

Resolution Capital Limited  
Level 38, Australia Square Tower  
Sydney NSW 2000  
Australia

F&C Management Limited  
8th Floor, Exchange House  
12 Primrose Street  
London EC2A 2NY  
United Kingdom

*Mit teilweiser weiterer Delegation an:*

Thames River Capital LLP  
8th Floor, Exchange House  
12 Primrose Street  
London EC2A 2NY  
United Kingdom

	<p><b>LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Acadian Asset Management LLC 260 Franklin Street Boston MA 02110 USA</p> <p>State Street Global Advisors Trust Company One Lincoln Street Boston, MA 02111-2900 USA</p> <p>INTECH Investment Management LLC 525 Okeechobee Boulevard, Suite 1800 West Palm Beach, FL 33401 USA</p> <p><b>LGT Select Energy Infrastructure:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>BlackRock Investment Management (UK) Limited 12 Throgmorton Avenue London EC2N 2DL United Kingdom</p> <p>PIMCO Deutschland GmbH Seidlstrasse 24-24a, DE- 80335 München Germany</p> <p><i>Mit teilweiser weiterer Delegation an Gesellschaften der PIMCO Gruppe.</i></p> <p><b>LGT Select Cat Bond:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Coriolis Capital Ltd 23 Austin Friars London EC2N 2QP United Kingdom</p> <p>Elementum Advisors, LLC 155 N. Wacker Drive, Suite 1750 Chicago, IL 60606 USA</p>
<b>Verwahrstelle:</b>	LGT Bank AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
<b>Vertriebsberechtigter in Liechtenstein:</b>	LGT Bank AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz

<b>Administrationsstelle:</b>	RBC Investor Services Bank S.A. Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich Badenerstrasse 567 CH-8048 Zürich
	BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited Trinity Point 10-11 Leinster Street South IRE-Dublin 2
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160 CH-8050 Zürich
<b>Rechtliche Struktur:</b>	OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
<b>Umbrella-Konstruktion:</b>	Umbrella-Konstruktion mit verschiedenen Teilfonds
<b>Gründungsland:</b>	Liechtenstein
<b>Gründungsdatum des OGAW:</b>	10. Oktober 2006
<b>Geschäftsjahr:</b>	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde:</b>	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); <a href="http://www.fma-li.li">www.fma-li.li</a>
<b>Vertreter in der Schweiz:</b>	LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 CH-8808 Pfäffikon
<b>Zahlstelle in der Schweiz:</b>	LGT Bank (Schweiz) AG Lange Gasse 15 CH-4002 Basel
<b>Zahl- und Informationsstelle in Deutschland:</b>	Landesbank Baden-Württemberg Am Hauptbahnhof 2 DE-70173 Stuttgart
<b>Zahlstelle sowie steuerlicher Vertreter in Österreich:</b>	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Am Belvedere 1 A-1100 Wien

## **Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung**

Der Erwerb von Anteilen der Teilfonds erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und des Key Investor Information Documents (das "**KIID**") sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ erläutert.

In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile der Teilvermögen sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilvermögen erwerben.

## **Verkaufsrestriktionen**

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten

Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilvermögen dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

### **Anwendbarkeit von Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes**

Der OGAW untersteht den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung ("UCITSG"). Im Zuge der Unterstellung des OGAW unter das UCITSG werden die vereinfachten Verkaufsprospekte der Teilfonds unter Berücksichtigung eines Übergangszeitraums durch das KIID ersetzt. Bis diese Ersetzung der vereinfachten Prospekte durch das KIID erfolgt ist, sind alle Referenzen auf das KIID in diesem Verkaufsprospekt als Referenzen auf die vereinfachten Verkaufsprospekte zu lesen. Soweit in einem Vertriebsland des OGAW weiterhin vereinfachte Prospekte oder entsprechende Dokumente erforderlich sind, sind die Referenzen auf die KIID auch darüber hinaus als Referenzen auf die vereinfachten Verkaufsprospekte zu lesen.

## **Inhaltsverzeichnis**

Die Organisation des OGAW im Überblick .....	2
TEIL I: Der Prospekt .....	11
1. Verkaufsunterlagen .....	11
2. Der Treuhandvertrag .....	11
3. Allgemeine Informationen zum OGAW .....	11
4. Allgemeine Informationen zu den Teilfonds .....	12
5. Organisation .....	13
6. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen .....	24
7. Anlagevorschriften .....	24
8. Risikohinweise .....	38
9. Beteiligung am OGAW bzw. dessen Teilfonds .....	42
10. Erfolgsverwendung .....	52
11. Steuervorschriften .....	53
12. Kosten und Gebühren .....	54
13. Informationen an die Anleger .....	58
14. Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW .....	58
15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache .....	59
16. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	59
TEIL II: Treuhandvertrag des LGT Select Funds .....	60
Anhang A: Teilfonds im Überblick .....	86
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	163
Anhang C: Vergütungsgrundsätze und -Praktiken .....	169
Anhang D: Liste der Unterverwahrstellen .....	171

## TEIL I: Der Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teifonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhang A „Teifonds im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document, KIID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „Teifonds im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Treuhandvertrag oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt, und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“. Lediglich der Treuhandvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Teifonds im Überblick“ unterliegt der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

### 1. Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teifonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu seinen Teifonds sind im Internet unter [www.lgt.com](http://www.lgt.com) und bei der LGT Capital Partners (FL) AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

### 2. Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Teifonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teifonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teifonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teifonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie der des Anhangs A „Teifonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li).

### 3. Allgemeine Informationen zum OGAW

Der LGT Select Funds (im Folgenden: OGAW) wurde am 10. Oktober 2006 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet und im Januar 2012 an die Anforderungen des UCITSG angepasst und untersteht seit dem 17. Februar 2012 dem UCITSG.

Der vorliegende Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 06. November 2017 geändert.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: „UCITSG“).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden: Anleger), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regeln. Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf – wenn es sich um eine materiell rechtliche Änderung handelt – zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

#### **4. Allgemeine Informationen zu den Teilfonds**

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst gemäss Artikel 26 des Treuhandvertrages innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt gilt für alle Teilfonds des LGT Select Fund. Der OGAW legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- LGT Select Equity Europe
- LGT Select Equity North America
- LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan
- LGT Select Equity Japan
- LGT Select Equity Emerging Markets
- LGT Select Bond High Yield
- LGT Select Bond Emerging Markets
- LGT Select Convertibles
- LGT Select Natural Resources
- LGT Select REITS
- LGT Select Enhanced Minimum Variance
- LGT Select Energy Infrastructure
- LGT Select Cat Bond

#### **4.1 Dauer der einzelnen Teilfonds**

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

#### **4.2 Anteilklassen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Art. 26 des Treuhandvertrages des OGAW können künftig Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

#### **4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds**

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilklassen ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) oder im KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Verwaltungsgesellschaft zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

### **5. Organisation**

#### **5.1 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde**

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);[www.fma-li.li](http://www.fma-li.li).

#### **5.2 Rechtsverhältnisse**

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in

Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

### **5.3 Verwaltungsgesellschaft**

LGT Capital Partners (FL) AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, FL-001.546.286-0 (die "Verwaltungsgesellschaft") wurde am 1. September 1998 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des UCITSG von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitest gehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammenhängen.

Die Vergütungsgrundsätze und – Praktiken sind in Anhang C beschrieben.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Homepage des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li).

#### **5.3.1 Verwaltungsrat**

Präsident	Dr. André Lagger CEO Financial Services, LGT Financial Services AG, Vaduz
Vizepräsident	Werner von Baum CRO Capital Partners, LGT Capital Partners AG, Pfäffikon
Mitglieder	Dr. Magnus Pirovino

#### **5.3.2 Geschäftsleitung**

Mitglieder	Roger Gauch Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
	Lars Inderwildi Head Operations, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
	Alois Wille, Head Risk & Project Management, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

#### **5.4 Asset Manager**

Die Besonderheit des OGAW liegt darin, den Anlegern einen so genannten Select-Manager-Ansatz mit einer Vielzahl von Asset Managern zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend wird nicht ein einzelner Asset Manager für den Fonds (oder jeden Teilfonds) bestellt. Vielmehr wird das Gesamtvermögen eines Teilfonds in mehrere Teilportfolios aufgeteilt. Für jedes Teilportfolio eines Teilfonds beauftragt die Verwaltungsgesellschaft einen Asset Manager mit der Verwaltung der diesem Teilportfolio zugeordneten Vermögenswerte.

Die Asset Manager wählt die Verwaltungsgesellschaft basiert auf einem gründlichen Prüfprozess aus, der sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte in die Beurteilung einbezieht, insbesondere weil sich ein Asset Manager in der Vergangenheit durch besonders gute Leistungen ausgezeichnet hat. Es wird nicht notwendigerweise allen Asset Managern von Teilportfolios die gleiche Menge an Vermögenswerten zur Verwaltung anvertraut, vielmehr können erfolgreicheren Asset Managern mehr Vermögenswerte anvertraut werden als weniger erfolgreichen.

Somit erstrebt die Verwaltungsgesellschaft die bestmögliche Verwaltung durch die von ihr bestellten Asset Manager. Dies gilt mit Massgabe, dass den bestellten Asset Managern gemäss den Bestimmungen des jeweils geltenden Vertrages gekündigt werden und neue Asset Manager bestellt werden können, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft angezeigt oder erforderlich ist. Die Besetzung und Anzahl der Asset Manager kann sich folglich verändern und wird bei jeder Anpassung in Absprache mit der FMA im Prospekt, welcher auf der Web-Seite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) und auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband bezogen werden kann, aktualisiert.

Dabei bedient sich die Verwaltungsgesellschaft nur solchen Asset Managern, welche in Bezug auf die Anforderungen an die öffentliche Aufsicht in ihrem Sitzstaat den Anforderungen der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA genügen. Konkret kann es sich dabei um Asset Manager handeln, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben und die hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist und den Nachweis, dass sie einer derartigen Aufsicht unterstehen, erbracht haben. In Bezug auf Asset Manager, welche ihren Sitz in einem Drittstaat haben, ist sichergestellt, dass nach Auffassung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA die entsprechende Aufsicht in diesen Staaten der liechtensteinischen gleichwertig und die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden sichergestellt ist.

Die Anlageentscheide für die folgenden Teilfonds sind an folgende Asset Manager delegiert:

#### **LGT Select Equity Europe:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Jupiter Asset Management Limited  
1 Grosvenor Place  
London SW 1X 7JJ  
United Kingdom

Intrinsic Value Investors  
1 Hat & Mitre Court  
88 St. John Street  
London EC1M 4EL  
United Kingdom

Alken AM Limited  
3rd Floor  
61 Conduit Street  
London W1S 2GB  
United Kingdom

**LGT Select Equity North America:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

D.F. Dent and Co. Inc.  
2 East Read Street, 6th Floor  
Baltimore, MD 21202  
USA

Broad Run Investment Management, LLC  
1530 Wilson Boulevard, Suite 530  
Arlington, Virginia 22209  
USA

Polen Capital Management, LLC  
1825 NW Corporate Blvd., Suite 300  
Boca Raton, FL 33431  
USA

**LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

First State Investments International Limited  
23 St. Andrew Square  
Edinburgh EH2 1BB  
Scotland

Maple-Brown Abbott  
Level 31, 259 George Street  
Sydney NSW 2000  
Australia

Whitefield Capital Management Pte. Ltd.  
22 Malacca Street, #04-02 RB Capital Building  
Singapore 048990

L1 Capital Pty Ltd.  
Level 28, 101 Collins Street  
Melbourne, Victoria  
Australia

**LGT Select Equity Japan:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Morant Wright Management Limited  
43 St James's Place  
London SW1A 1NS  
United Kingdom

Baillie Gifford Overseas Limited  
Calton Square  
1 Greenside Row  
Edinburgh EH1 3AN  
United Kingdom

**LGT Select Equity Emerging Markets:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Polunin Capital Partners Limited  
10 Cavalry Square  
London SW3 4RB  
United Kingdom

Acadian Asset Management LLC  
260 Franklin Street  
Boston MA 02110  
USA

TT International  
62 Threadneedle Street  
London EC2R 8HP  
United Kingdom

**LGT Select Bond High Yield:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Putnam Investments Limited  
Cassini House  
57-59 St. James's Street  
London SW1A 1LD  
United Kingdom

Eaton Vance Management (International) Ltd.  
68 King William Street  
London EC4N 7 DZ  
United Kingdom

BlueBay Asset Management LLP  
77 Grosvenor Street  
London W1K 3JR  
United Kingdom

**LGT Select Bond Emerging Markets:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Capital International Sàrl  
3, place des Bergues  
1201 Genf  
Schweiz

Neuberger Berman Europe Limited  
Lansdowne House, 4th Floor  
57 Berkeley Square  
London W1J 6ER  
United Kingdom

**LGT Select Convertibles**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Oaktree Capital Management, L.P.  
333 South Grand Ave., 28th Floor  
Los Angeles, CA 90071  
USA

Zazove Associates, LLC  
1033 Skokie Blv., Suite 310  
Northbrook, IL 60062  
USA

**LGT Select Natural Resources:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Sailingstone Capital Partners LLC  
One California Street  
Suite 3050  
San Francisco, CA 94111  
USA

IndexIQ Advisors LLC  
800 Westchester Avenue  
Suite S-710  
Rye Brook, NY 10573  
USA

Van Eck Associates Corp.  
335 Madison Avenue  
19th Floor  
New York, NY 10017  
United States of America

**LGT Select REITS:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

B & I Capital AG  
Nüscherstrasse 32  
8001 Zürich  
Schweiz

Resolution Capital Limited  
Level 38, Australia Square Tower  
Sydney NSW 2000  
Australia

F&C Management Limited  
8th Floor, Exchange House  
12 Primrose Street  
London EC2A 2NY  
United Kingdom

*Mit teilweiser weiterer Delegation an:*

Thames River Capital LLP  
8th Floor, Exchange House  
12 Primrose Street  
London EC2A 2NY  
United Kingdom

### **LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Acadian Asset Management LLC  
260 Franklin Street  
Boston MA 02110  
USA

State Street Global Advisors Trust Company  
One Lincoln Street  
Boston, MA 02111-2900  
USA

INTECH Investment Management LLC  
525 Okeechobee Boulevard, Suite 1800  
West Palm Beach, FL 33401  
USA

### **LGT Select Energy Infrastructure:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

BlackRock Investment Management (UK) Limited  
12 Throgmorton Avenue  
London EC2N 2DL  
United Kingdom

PIMCO Deutschland GmbH  
Seidlstrasse 24-24a,  
DE- 80335 München  
Germany

*Mit teilweiser weiterer Delegation an Gesellschaften der PIMCO Gruppe.*

### **LGT Select Cat Bond:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Coriolis Capital Ltd  
23 Austin Friars  
London EC2N 2QP  
United Kingdom

Elementum Advisors, LLC  
155 N. Wacker Drive, Suite 1750  
Chicago, IL 60606  
USA

Bei den Asset Managern handelt es sich um ausgewiesene Spezialisten für einen bestimmten Anlagestil.

Die Asset Manager sind, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Asset Manager haben das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

### **5.5 Vertriebsberechtigte**

LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz fungiert für die Teilfonds als Vertriebsberechtigte in Liechtenstein.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LGT Bank AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

### **5.6 Administrationsstelle**

Die Fondsadministration für sämtliche Teilfonds ist teilweise delegiert.

Für die Teilfonds LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan, LGT Select Equity Emerging Markets, LGT Select Equity Europe, LGT Select Bond High Yield LGT Select Bond Emerging Markets, LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance, LGT Select Natural Resources und LGT Select Cat Bond ist die Fondsadministration teilweise delegiert an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Schweiz.

RBC Investor Services Bank S.A. ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zur Fondsverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen zugelassen.

Die Fondsadministration für die Teilfonds LGT Select Equity Japan, LGT Select Convertibles, LGT Select Equity North America LGT Select REITS und LGT Select Energy Infrastructure ist teilweise delegiert an die BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited, Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, Dublin 2, Ireland.

BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited ist von der Zentralbank von Irland zur Fondsverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. und BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited gemäss dem jeweiligen Administrationsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Administrationsstelle als Administrationsstelle eingesetzt (der „Administrationsvertrag“). Die von der Administrationsstelle erbrachten Dienstleistungen umfassen u.a. die Berechnung des Nettovermögens, der Vermögensverwaltungsgebühr, der Performance Fee sowie die Vorbereitung der Jahres- und Halbjahresberichte für den jeweiligen Teilfonds, für welchen sie als Administrationsstelle ernannt worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Erfüllung der allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und die vom liechtensteinischen Recht vorgeschrieben werden. Die Administrationsstelle ist weder direkt noch indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, Finanzierung oder Verwaltung des OGAW bzw. dessen Teilfonds einbezogen und ist nur für die Leistungen verantwortlich und haftbar, die sie laut Administrationsvertrag

für den jeweiligen Teifonds erbringt. Die Administrationsstelle wird nicht in die Anlageentscheidungen miteinbezogen.

Die Administrationsstelle ist nicht für die Herstellung dieses Dokuments oder für die Aktivitäten des Fonds verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, mit Ausnahme der Pflichten, die sie gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Administrationsvertrag erfüllt.

## **5.7 Verwahrstelle**

Als Verwahrstelle für die Teifonds fungiert LGT Bank AG, eine Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz an der Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz. Mit dem abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag, hat der OGAW die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der Teifonds ernannt.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung der jeweiligen Teifonds. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag. und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des entsprechenden Teifonds oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den Teifonds.

Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teifonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen,
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt,
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird,
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

## **Unterverwahrung**

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die für die Verwahrung der für Rechnung des Teifonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer können dem Anhang D „Liste der Unterverwahrstellen“ entnommen werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass in einzelnen Staaten gemäss den geltenden Rechtsvorschriften bestimmte Finanzinstrumente zwingend von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen. Diese Einrichtungen erfüllen nicht in allen Fällen Anforderungen, die für eine Übertragung der Verwahrung gemäss UCITSG gestellt werden. Die Investition in diesen Staaten und Finanzinstrumenten sind nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft unverzichtbarer Bestandteil des Anlageuniversums des jeweiligen Teifonds. Ohne Anlagen in diesen Staaten liesse sich die Anlagestrategie des jeweiligen Teifonds nicht umsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Verwahrstelle angewiesen die Verwahrung auch auf solche Unterverwahrer zu übertragen, soweit zur Umsetzung der Anlagestrategie notwendig und durch Vorschriften des jeweiligen Staates verlangt. Derzeit betrifft dies die folgenden Staaten: Argentinien, Bosnien & Herzegowina, Nigeria, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Ukraine, Uruguay und Vietnam. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Liste dieser Staaten jederzeit erweitert werden kann. Auf Verlangen erteilt die Verwahrstelle den Anlegern gerne Auskunft über den jeweils aktuellen Stand dieser Länderliste.

Die Nutzung solcher Unterverwahrer und die Investition in diesen Staaten ist mit erhöhten Transaktions- und Verwahrrisiken verbunden. Unter Umständen kann der jeweilige Teifonds über betroffene Finanzinstrumente nicht oder nur mit Verzögerungen verfügen. Solche Umstände sind beispielsweise die kurzfristige Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit, falsche Registrierung der Eigentümer von Finanzinstrumenten oder sonstige Fehler aufgrund von mangelhafter Infrastruktur zur Abwicklung von Finanztransaktionen, Unsicherheiten bezüglich der anwendbaren Gesetze, sowie die rückwirkende Änderung derselben. In manchen dieser Staaten wird der Nachweis über das Eigentum an Finanzinstrumenten über den Eintrag in den Büchern eines zentralen Registerführers geführt. Dieser untersteht nicht zwingend einer hinreichenden staatlichen Aufsicht. Dadurch ist der jeweilige Teifonds einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass seine Registrierung als Eigentümer der betroffenen Finanzinstrumente durch Betrug, Fahrlässigkeit oder sonstige Fehler des zentralen Registerführers verloren geht. Die vom jeweiligen Teifonds für die Investition in solchen Staaten zu tragenden Kosten sind generell höher als in anderen organisierten Märkten für Finanzinstrumente.

## **Informationen über die Verwahrstelle**

Die Anleger des jeweiligen Teifonds haben jederzeit die Möglichkeit, persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW und den jeweiligen Teifonds unter den oben erwähnten Kontaktdata zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

## **5.8 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

## **6. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen**

Das jeweilige Teifondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28ff. des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

### **6.1 Ziel der Anlagepolitik**

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teifonds wird im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

### **6.2 Anlagepolitik der Teifonds**

Die teifondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teifonds im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 27 und 28 des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teifonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teifonds im Anhang A zum Prospekt „Teifonds im Überblick“ enthalten sind.

### **6.3 Rechnungs-/Referenzwährung der Teifonds**

Die Rechnungswährung der Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Rechnungswährung eines Teifonds zu ändern.

### **6.4 Profil des typischen Anlegers**

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teifonds ist im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

## **7. Anlagevorschriften**

### **7.1 Zugelassene Anlagen**

Jedes Teifondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

#### **7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:**

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

### **7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:**

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

**7.1.3** Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

**7.1.4** Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

**7.1.5** Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

**7.1.6** Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a) bis c) gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

**7.1.7** Ein Teifonds darf daneben flüssige Mittel halten.

### **7.2 Nicht zugelassene Anlagen**

Ein Teifonds darf nicht:

- a) mehr als 10% des Vermögens je Teifonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

### **7.3 Anlagegrenzen**

#### **A. Für jedes Teifondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:**

- 7.3.1** Das Teifondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 7.3.2** Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teifonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
- 7.3.3** Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teifonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.
- 7.3.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teifonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
  - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
  - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
  - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 7.3.5** Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
- 7.3.6** Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten.
- 7.3.7** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des jeweiligen Teifondsvermögen.

**7.3.8** In Abweichung von Ziffer 7.3.3 und im Einklang mit Art. 56 UCITSG dürfen, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Emissionen angelegt werden, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Teifonds müssen zumindest Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtbetrags des Teifondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teifonds in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35% des Vermögens eines Teifonds anlegen, sofern es sich bei den Emittenten oder Garanten um folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen handelt:

- sämtliche Staaten aus der OECD
- sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der OECD
- African Development Bank
- Asian Development Bank
- Council of Europe Social Development Fund
- Eurofima
- European Atomic Energy Community
- European Bank for Reconstruction & Development
- European Economic Community
- European Investment Bank
- European Patent Organization
- IBRD (World Bank)
- Inter-American Development Bank
- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank;

**7.3.9** Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in dieser Ziffer 7.3 genannten „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teifonds angehoben.

**7.3.10** Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. In diesem Zusammenhang kann eine spezielle Regelung im Anhang A „Teifonds im Überblick“ getroffen werden (Zielfondsfähigkeit).

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

**7.3.11** Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teifonds nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

**7.3.12** Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teifonds Ziel des Teifonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtildeindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teifonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

**7.3.13** Die Teifonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teifonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teifonds nicht seinerseits in den Teifonds investiert, der in diesen Ziel-Teifonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teifonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teifonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teifonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teifonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teifonds, der in den Ziel-Teifonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teifonds gibt.

**7.3.14** Machen die Anlagen in Ziff. 7.3.9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teifonds aus, muss der teifondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teifonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 7.3.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

**7.3.15** Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teifondsvermögen Gebühren berechnen.

**7.3.16** Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teifonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teifonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

**7.3.17** Je Teifondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;

- b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

**7.3.18** Ziffer 7.3.16 und Ziffer 7.3.17 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.18 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

**B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:**

**7.3.19** Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

**7.3.20** Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

**7.3.21** Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

**C. Aktive Anlagegrenzverstösse:**

**7.3.22** Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

**7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft**

**7.4.1** Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

**7.4.2** Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

- 7.4.3** Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge einstehen. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger.
- 7.4.4** Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

## 7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der OGAW bzw. dessen Teilfonds dürfen mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

### 7.5.1 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft kann je nach Teilfonds entweder den Value-at-Risk-Ansatz („VaR-Ansatz“) oder den Modified-Commitment-Ansatz als Risikomanagementverfahren anwenden.

Beim relativen VaR-Ansatz wird für den jeweiligen Teilfonds ein zugehöriges Vergleichsvermögen (VaR-Benchmark) definiert, welche die vom Teilfonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes darf das Gesamtrisiko des Teilfonds maximal das Zweifache des Risikobetrages des VaR-Benchmark betragen.

Der Commitment-Ansatz für einfache Derivate gemäss der von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein ausgegebenen Derivaterichtlinie beinhaltet die Ermittlung des Marktwertes durch Umrechnung der Position des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerts (Basiswertäquivalent). Dieser Marktwert kann durch den Nominalwert des Terminkontraktes oder den Preis des Terminkontraktes ersetzt werden, wenn dieser Wert konservativer ist. Bei komplexen Derivaten, deren Konvertierung in den Markt- oder Nominalwert des Basiswerts nicht möglich ist, kann eine alternative Methode angewendet werden, sofern der Gesamtwert dieser Derivate nur einen vernachlässigbaren Teil des OGAWs bzw. des Teilfondsvermögens darstellt.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos werden die einzelnen Derivate in das jeweilige Basiswertäquivalent (Commitment) umgerechnet. Dies schliesst eingebettete Derivate mit ein und berücksichtigt den mit Effizienten-Portfolio-Management-Techniken verbundenen Leverage. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos unter Anwendung des Commitment-Ansatzes kommen die gemäss Richtlinie zulässigen Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte zur Anwendung, um das Gesamtrisiko zu reduzieren. Wenn der OGAW bzw. der Teilfonds eine konservative anstelle einer genauen Berechnung des Commitments eines jeden Derivats wählt, dürfen Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte für die Reduzierung des Commitment für den Fall nicht berücksichtigt werden, dass ihre Berücksichtigung zu einer zu niedrigen Ermittlung des Gesamtrisikos führen würde.

Das für den einzelnen Teilfonds angewandte Risikomanagementverfahren wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

### 7.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

In diesem Rahmen kann sich die Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

- 7.5.2.1** Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

**7.5.2.2** Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.2.1, wenn

- eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
- der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

**7.5.2.3** Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

**7.5.2.4** Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

**7.5.2.5** Credit Default Swaps.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

### **Finanzterminkontrakte**

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teifonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teifonds gemäss seinen in im Treuhandvertrag und den Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

### **Devisenterminkontrakte**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teifonds Devisenterminkontrakte abschliessen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

### **Optionen**

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teifonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teifonds gemäss seinen im Treuhandvertrag genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

### **Tauschgeschäfte („Swaps“)**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teifondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschliessen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teifonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teifonds gemäss seinen im Treuhandvertrag und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

### **Contracts for Difference („CFD“)**

Bei einem CFD, auch als Differenzkontrakt bezeichnet, handelt es sich um einen Finanzkontrakt der einen Vermögensgegenstand (häufig ein börsennotiertes Wertpapier) als Bezugsgrösse hat. Bei Schliessung des CFDs wird die Differenz zwischen Start- und Endpreis der Bezugsgrösse zum Zeitpunkt der Schliessung in bar ausbezahlt bzw. muss ausgeglichen werden. Ein CFD hat keine feste Laufzeit und kann durch den Käufer jederzeit geschlossen werden. Ein CFD ermöglicht die direkte Investition in Finanzmärkte, Marktsektoren oder einzelne Wertpapiere. CFDs werden genutzt, um an der Wertentwicklung der Bezugsgrösse zu partizipieren ohne diese selbst erwerben zu müssen.

### **Swaptions**

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

### **Techniken für die Verwaltung von Kreditrisiken**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teifonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teifondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds in Einklang zu bringen sind.

### **Credit Default Swap („CDS“)**

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Lösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer

keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden ausserbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschliesslichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 des Prospekts sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch des jeweiligen Emittenten zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden. Die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung werden überwacht. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

#### **Credit Linked Note („CLN“)**

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

#### **Bemerkungen**

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Gesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds anwenden darf.

#### **7.5.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)**

Die Verwaltungsgesellschaft darf Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle Erlöse aus der Wertpapierleihe dem jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben werden (abzüglich direkter oder indirekter Kosten sowie Gebühren). Diese direkten und indirekten Kosten sowie Gebühren sind solche, die die Verwaltungsgesellschaft an die Gegenparteien der Wertpapierleihe zu zahlen hat und enthalten keine versteckten Erlöse. Diese Kosten und Gebühren der Gegenparteien der Wertpapierleihe (zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer) werden dem jeweiligen Teilfonds

belastet. Für die einzelnen Teifonds sind Einzelheiten bezüglich der Erlöse aus der Wertpapierleihe sowie die betreffenden Gebühren und Kosten und die Gegenparteien den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.

#### **7.5.4 Pensionsgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

#### **7.5.5 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten**

##### **7.5.5.1 Allgemeines**

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

##### **7.5.5.2 Zulässige Sicherheiten**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln bestehen, sollten von guter Qualität und hoher Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ungefähr der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengenommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des Teifonds in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Ein Teifonds kann davon im Einklang mit dem weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.8 stehenden Vorschriften abweichen.

Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei von der Verwaltungsgesellschaft verwertbar sein.

### 7.5.5.3 Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Verkaufsprospekt geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

### 7.5.5.4 Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der unten stehenden Tabelle sind die minimalen Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können im Einzelfall strenger sein und sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Bargeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100
Staatsanleihen (OECD Mitgliedsstaaten sowie supranationale Organisationen und Einrichtungen (z.B. IWF))	100
Unternehmensanleihen	99
Wandelanleihen	95
Aktien (Nur Titel die in Hauptindizes enthalten sind; weitere Restriktionen zur Verminderung des Konzentrationsrisikos)	95
Exchange Traded Funds (ETF)	95
Nur ETF die vollständig besichert sind, soweit sie Wertpapiere nicht selbst halten	

### 7.5.5.5 Anlage der Sicherheiten

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in anderer Form als Barmittel entgegen, so darf sie diese nicht verkaufen, anlegen oder belasten.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegen, so können diese:

- a) als Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Drittstaat befindet, konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der FMA als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden;
- b) in Staatsanleihen von erstklassiger Qualität angelegt werden;
- c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer konservativen Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Betrag der Barmittel einschliesslich darauf aufgelaufener Beträge zurückzuverlangen; und/oder

- d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds) investieren.

Die angelegten Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden, die für Sicherheiten gelten, die nicht in Form von Bargeld gestellt wurden und die vorstehend beschrieben wurden.

Einem Teifonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teifonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der Teifonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teifonds ein Verlust entstehen würde.

#### **7.5.5.6 Verwahrung von Sicherheiten**

Sicherheiten, die der Verwaltungsgesellschaft übertragen werden (sei es im Zusammenhang mit Wertschriftenleihe, Total Return Swaps, OTC Derivaten oder anderweitig), werden von der Depotbank oder ihren Beauftragten verwahrt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

#### **7.5.6 Gemeinsame Verwaltung**

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teifonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teifonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den OGAW und jeden seiner Teifonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Asset Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des OGAW und seiner Teifonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam

verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teifonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teifonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teifonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teifonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teifonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des OGAW oder des Teifonds und ihrer/seiner Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des OGAW oder eines oder mehrerer seiner jeweiligen Teifonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. nicht dem OGAW oder dem betreffenden Teifonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den OGAW bzw. den jeweiligen Teifonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teifonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Asset Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräußerungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem OGAW und seinen Teifonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss UCITSG und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des OGAW bzw. dessen Teifonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teifonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teifonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teifonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

## **8. Risikohinweise**

### **8.1 Teilfondspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

### **8.2 Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

**Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.**

### **Derivative Finanzinstrumente**

Die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem entsprechenden Teifonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der OGAW muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teifonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teifonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teifonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

### **Collateral Management**

Führen die Teifonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so können sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegen die Teifonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem jeweiligen Teifonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teifonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teifonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teifonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem OGAW und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teifonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert,

eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die der Teifonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

### **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

### **Gegenparteienrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

### **Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

### **Konjunkturrisiko**

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigter oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

### **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teifonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

### **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

### **Liquiditätsrisiko**

Für den OGAW bzw. den Teifonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

### **Mögliches Anlagespektrum**

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den OGAW bzw. den Teifonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktentge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

## **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teifonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

## **Marktrisiko (Kursrisiko)**

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des OGAW bzw. des Teifonds verändert.

## **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

## **Settlement Risiko**

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teifonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

## **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teifonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teifonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teifonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teifonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem Teifonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teifonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

## **Unternehmerrisiko**

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

## **Währungsrisiko**

Halten die Teifonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

## **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen Teifonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die

Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

### **Änderung des Treuhandvertrags**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss des Treuhandvertrages möglich, einen Teifonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teifonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des entsprechenden Teifonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Teifonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

### **Zinsänderungsrisiko**

Soweit die Teifonds in verzinsliche Wertpapiere investieren, sind sie einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

## **9. Beteiligung am OGAW bzw. dessen Teifonds**

### **9.1 Verkaufsrestriktionen**

**Allgemein dürfen Anteile der Teilvermögen nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile der Teilvermögen sind nur in den in diesem Prospekt genannten Staaten zum Vertrieb zugelassen..**

Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

### **Vereinigte Staaten**

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die

Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilvermögen dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

## **Singapur**

Das Angebot oder die Offerte der Anteile (die Anteile dieses "Fonds"), welches der Gegenstand dieses Fondsprospektes ist, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die gemäss Absatz 286 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 Singapur (der "SFA") zulässig ist oder gemäss Absatz 287 SFA anerkannt ist. Der Fonds ist nicht durch die Monetary Authority of Singapore (die "MAS") zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen nicht Einzelhandelskunden angeboten werden. Dieser Fondsprospekt

und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die in Zusammenhang mit diesem Angebot oder Verkauf herausgegeben worden sind, sind kein Prospekt im Sinne der Definition des SFA. Entsprechend finden die gesetzlichen Haftungsbestimmungen gemäss SFA in Bezug auf den Inhalt des Prospektes keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Fondsprospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend darf dieser Fondsprospekt und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder Empfehlung zur Zeichnung oder Kauf von Anteilen nicht verbreitet oder vertrieben werden. Auch dürfen Anteile nicht angeboten oder verkauft werden oder weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Empfehlung zur Zeichnung oder zum Kauf für Personen in Singapur sein, mit Ausnahme von (i) institutionellen Anlegern gemäss Absatz 304 SFA, (ii) betroffenen Personen gemäss Absatz 305 (1) oder allen Personen gemäss Absatz 305 (2) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Absatzes 305 SFA oder (iii) andernfalls gemäss und in Übereinstimmung mit den Bedingungen aller anderen anwendbaren Bestimmungen des SFA.

Im Falle, dass Anteile gemäss Absatz 305 SFA durch eine betroffene Person gezeichnet oder gekauft werden, die:

(a) eine Gesellschaft ist (welche kein zugelassener Anleger ist (gemäss Definition von Absatz 4A SFA)), deren einziges Geschäft das Halten von Anlagen und das Halten des gesamten Aktienkapitals ist, welches im Besitz von einem oder mehreren Personen ist, wovon jeder einzelne ein zugelassener Anleger ist; oder  
(b) eine Treuhandgesellschaft ist (wobei der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck das Halten von Anlagen ist und jeder Begünstigte der Treuhandgesellschaft eine Person ist, die wiederum ein zugelassener Investor ist;  
dürfen Wertpapiere (gemäss Definition von Absatz 239 (1) SFA) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (egal in welcher Form oder Bezeichnung) in Zusammenhang mit dieser Treuhandgesellschaft nicht innerhalb sechs Monaten nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile in der Folge eines Angebots, das unter Berücksichtigung von Absatz 305 SFA gemacht worden ist, übertragen werden, ausser:

- (1) auf einen institutionellen Anleger oder auf eine betroffene Person gemäss Definition in Absatz 305 (5) SFA, oder auf eine Person, die aus einem Angebot, das in Absatz 275 (1A) oder Absatz 305A (3)(i)(B) SFA erwähnt wird, hervorgeht;
- (2) wo ein Übertrag nicht beachtet wird oder werden muss;
- (3) wo ein Übertrag von Gesetzes wegen erfolgt;
- (4) wie festgelegt in Absatz 305A (5) SFA; oder
- (5) wie festgelegt in Bestimmung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005, Singapur.

## **Hong Kong**

**WARNUNG** – Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hong Kong überprüft. Anlegern wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn ein Investor irgendwelchen Zweifel über irgendwelche Inhalte dieses Dokuments hat, wird ihm empfohlen einen unabhängigen professionellen Berater zu konsultieren.

Dieses Produkt wurde in Hong Kong nicht angeboten oder verkauft und es wird nicht angeboten oder verkauft werden, durch kein Dokument, ausser (i) an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit der An- oder Verkauf von Aktien oder Anleihen ist (entweder als Auftraggeber oder Vertreter), oder (ii) unter Umständen, die nicht dazu führen, dass ein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32) von Hong Kong („CO“) vorliegt, oder (iii) an „professionelle Anleger“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) von Hong Kong („SFO“) und den unter den SFO erlassenen Vorschriften, oder (iv) unter anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass das Dokument einen „Prospekt“ im Sinne der CO darstellt.

## **9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der Teifonds Anteile verschiedener Anteilklassen zu bilden sowie bestehende Anteilklassen aufzuheben oder zu vereinen.

Beschreibung der Anteilklassen:

Die verschiedenen Anteilklassen können auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des jeweiligen Teifonds lauten. Diese Anteilklassen können sich in ihrer Gebühren- und/oder Ausschüttungsstruktur (ausschüttend/thesaurierend) unterscheiden. Die verschiedenen Anteilklassen werden, sobald mehr als eine Anteilkasse je Teifonds aufgelegt wird, mit einem Namenszusatz versehen, der z. B. die Bezeichnung B, I1 oder IM umfasst. Die Anteilklassen der Teifonds können in unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, wobei das Währungsrisiko abgesichert werden kann. Die Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen unterliegen einer unterschiedlichen Entwicklung ihres Nettoinventarwertes. Bei Teifonds mit auf verschiedene Währungen lautenden Anteilklassen können Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilkasse negative Auswirkungen auf den Nettovermögenswert der anderen Anteilkasse haben.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teifonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teifonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teifonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teifonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

Bei den Anteilen der Anteilkasse B, I1, C oder IM handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilen der Anteilkasse A handelt es sich um ausschüttende Anteile. Anteile der Anteilkasse A sowie B stehen allen Anlegern offen.

Anteile der Klasse I1 sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anteile werden ausschliesslich über von der Verwaltungsgesellschaft dazu ermächtigte Vertriebsstellen ausgegeben. Darüber hinaus unterscheidet sich die Klasse I1 von der Klasse B durch einen jeweils höheren Mindestanlagebetrag und tiefere Kommissionssätze.

Anteile der Klasse C sind folgenden Anlegern vorbehalten:

1. Institutionellen Anlegern, sowie
2. Kunden von Banken im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland und in den Niederlanden, sowie
3. Kunden von LGT Gruppengesellschaften nach Abschluss einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung zu Dienstleistungen von LGT Gruppengesellschaften ohne Vergütungen von Dritten (Drittgesellschaften oder LGT Gruppengesellschaften), sowie
4. nicht bei LGT Gruppengesellschaften gebuchten Kunden von externen Vermögensverwaltern oder Banken ausserhalb der LGT Gruppe im Rahmen eines schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandates, sowie
5. bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung des Kunden oder des Kooperationspartners mit der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Anteilkasse IM sind ausschliesslich folgenden Anlegern vorbehalten:

1. Institutionelle Anleger, die alternativ einer der folgenden Anforderung genügen:
  - Vorliegen eines entsprechenden Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeits-vertrages oder eines vergleichbaren Vertrages mit einer LGT Gruppengesellschaft oder

- durch die LGT Gruppe promovierte Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate.
2. Sämtliche Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, für eigene Rechnung.
  3. Sämtliche Mitarbeiter von einer LGT Gruppengesellschaft sowie die Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaft.

Als institutionelle Anleger im Sinne der vorstehend beschriebenen Klasse I1 und IM gelten in- und ausländische:

- der Finanzmarkt- oder Versicherungsaufsicht unterliegende Gesellschaften (Banken etc.),
- Institutionen der privaten oder öffentlich-rechtlichen beruflichen Vorsorge, einschliesslich solcher supranationaler Organisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen etc.),
- Institutionen der privaten Altersvorsorge und der Altersvorsorge öffentlichen Rechts, einschliesslich solcher supranationaler Organisationen,
- Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Holding-, Investment-, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften sowie
- öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder eine andere depotführende Gesellschaft der LGT Gruppe sind berechtigt, von Anlegern der Klassen I1, C sowie IM den Nachweis zu verlangen, dass sie die Anforderungen zur Beteiligung an dieser Anteilkasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Soweit Banken, Effektenhändler oder andere institutionelle Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, müssen diese ebenfalls jederzeit auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass sie die Anteile für Rechnung von Kunden halten, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Die Beurteilung, ob die Anforderungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Verwahrstelle.

Anleger, die diesen Nachweis nicht erbringen, können aufgefordert werden, ihre Anteile binnen 30 Kalendertagen spesenfrei gegen solche Anteile umzutauschen, deren genannte Anforderungen die Anleger erfüllen, ihre Anteile zurückzugeben oder an einen Anteilsinhaber zu übertragen, der die genannten Anforderungen erfüllt, oder bei Unterschreitung der Mindestanlage den Anlagebetrag im erforderlichen Umfange zu erhöhen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge bzw. erteilt er keine Instruktionen, wird die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle einen zwangsweisen Umtausch der betreffenden Anteile in solche Anteile, deren genannte Anforderungen der Anleger erfüllt, oder, falls dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme vornehmen.

Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen Zeichnungen von Anlegern zuzulassen, welche die Anforderungen für eine Anteilkasse nicht erfüllen.

### **9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil**

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teifonds/einer Anteilkasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten für jeden Tag, der Bewertungstichtag ist, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilkasse eines Teifonds ist in der Rechnungswährung des Teifonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teifonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teifonds, die der betroffenen Anteilkasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen jeweils auf 1/100 der Referenzwährung gerundet.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbarer Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die I Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei Rücknahmeüberhängen die Vermögenswerte mit einem Abschlag und bei Zeichnungsüberhängen mit einem Aufschlag zu bewerten.

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und vorbehaltlich der in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Teilfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen bezogen auf den Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert. Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Teilfonds abzudecken. Bestehende Anteilinhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird der Nettovermögenswert an jedem Bewertungsstichtag auf Grundlage des Nettohandels angepasst, ungeachtet des Umfangs des Nettokapitalflusses (d. h. für eine Anpassung des Nettovermögenswerts ist nicht das Erreichen eines vordefinierten Schwellenwertes für den Nettokapitalfluss erforderlich). Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Vermögens des Teilfonds entspricht.

#### **9.4 Ausgabe von Anteilen**

Anteile eines Teilfonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche ausgegeben (Ausgabetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von nationalen Feiertagen in der Schweiz und von Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, welcher Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ muss die Zahlung innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatte, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

## **9.5 Rücknahme von Anteilen**

Anteile eines Teilfonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche zurückgenommen (Rücknahmetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von nationalen Feiertagen in der Schweiz und Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, welcher Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teifonds gesorgt werden muss, wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teifonds im Überblick“, die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teifonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teifonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teifonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmeveraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Sachauslagen sind zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teifonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teifonds zu bestimmen.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziff. 9.7 eingestellt werden.

## **9.6 Umtausch von Anteilen**

Die Anleger können jederzeit unter den im Treuhandvertrag und Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannten Bedingungen von einem Teifonds in einen anderen Teifonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teifonds als auch von einem Teifonds in einen anderen Teifonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teifonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teifonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teifonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang A „Teifonds im Überblick“ erwähnt.

Fallweise können bei einem Teifondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teifonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teifonds der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teifonds bzw. die jeweiligen Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziff. 9.7 eingestellt werden.

## **9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teifonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teifonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teifonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teifonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teifonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teifonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teifonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teifonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teifondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

## **10. Erfolgsverwendung**

Der Erfolg eines Teifonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teifonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teifonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

### **Thesaurierend:**

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

### **Ausschüttend:**

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang A zum Prospekt „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden in der Regel jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

## 11. Steuervorschriften

### 11.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

#### Emissions- und Umsatzabgaben<sup>1</sup>

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

#### Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teifonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teifonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW bzw. allfällige Teifonds haben folgenden Steuerstatus:

#### FATCA

Der OGAW bzw. dessen Teifonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz

### 11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. von dessen Teifonds des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

### 11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer nach dem Domizilland der Zahlstelle.

#### Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle**

<sup>1</sup> Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

**noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.**

## **12. Kosten und Gebühren**

### **12.1 Kosten und Gebühren zulasten der Anleger**

#### **12.1.1 Ausgabeaufschlag**

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

#### **12.1.2 Rücknahmeabschlag**

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

#### **12.1.3 Umtauschgebühr**

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds eine Gebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Für den Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

## **12.2 Kosten und Gebühren zulasten der Teilfonds**

### **A. Vom Vermögen abhängige Gebühren:**

#### **12.2.1 Verwaltungskosten (Operations Fee)**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und Administration der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im UCITSG aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

#### **12.2.2 Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Asset Management und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Management Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

#### **12.2.3 Durchschnittskommission externe Asset Manager**

Die von der Verwaltungsgesellschaft mit den externen Asset Managern vereinbarten Kommissionen für die an sie delegierten Anlageentscheide werden den einzelnen Teilfonds verursachungsgerecht, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und Konditionen gemäss Anhang A zum Prospekt „Teilfonds im Überblick“ belastet und von der Verwaltungsgesellschaft an die externen Manager

weitergeleitet.

#### **12.2.4 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen**

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

#### **B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:**

##### **12.2.5 Ordentlicher Aufwand:**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, allfällige Übersetzungen und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teifonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teifonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teifonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teifonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigten werden;
- Kosten für die Berechnung, Verifizierung und Offenlegung der Global Investment Performance Standards (GIPS);
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Teifonds vorgenommen werden können.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

#### **12.2.6 Transaktionskosten**

Zusätzlich tragen die Teifonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind, sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teifonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 35 des Treuhandvertrages enthalten.

#### **12.2.7 Liquidationsgebühren**

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teifonds kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

#### **12.2.8 Ausserordentliche Dispositionskosten**

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teifondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teifonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teifonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

### **12.3 Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)**

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des jeweiligen Teifonds belastet werden. Die TER des jeweiligen Teifonds bzw. von dessen Anteilsklassen ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) auszuweisen.

#### **12.2.9 Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen), werden zulasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teifonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teifondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teifonds entstehen, werden zulasten des jeweiligen Teifondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

## 12.4 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich eine jährliche Performance Fee gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben an externe Asset Manager von Teilportfolios gezahlt werden:

Die Teilfonds wenden das Select-Manager Konzept an (siehe ausführliche Erläuterung unter Ziffer 5.4). Die einzelnen Asset Manager können Anspruch auf eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) haben, sofern die Wertsteigerung des von ihnen verwalteten Teilportfolios eines Teilfonds eine vorher definierte Vergleichsgröße übertrifft („Outperformance“). Die Performance Fee wird unter Einbeziehung einer Hurdle Rate (Beispiel: Performance besser als Zinssatz Euribor zuzüglich 2 Prozent) oder einer für das Teilportfolio geeigneten Benchmark (Beispiel: MSCI World Index) ermittelt. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwertes eines Teilportfolios während des Geschäftsjahres (nach Abzug der Pauschalentschädigung des Asset Managers) die Hurdle Rate bzw. Benchmark, so erhält dieser Asset Manager auf den die Hurdle Rate bzw. Benchmark übersteigenden Wertzuwachs des von ihm verwalteten Teilportfolios des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung, unter der Berücksichtigung von In- und Outflows. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet, zurückgestellt und pro Quartal/Jahr nachträglich ausgezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee für die Teilportfolios wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet ein Teilportfolio Wertverluste, so wird die Performance Fee erst dann wieder gezahlt, wenn der Manager des Teilportfolios die Benchmark absolut und/oder relativ um mehr übertragen hat als die höchste in der Vergangenheit zum Zeitpunkt einer Zahlung von Performance Fees erreichte Outperformance. (Beispiel: Hat der Asset Manager in der Vergangenheit zum Zeitpunkt einer Zahlung von Performance Fees die Benchmark um maximal 5.0 Prozent übertragen, wird eine Performance Fee erst dann wieder gezahlt, wenn er zu einem künftigen Stichtag für die Zahlung von Performance Fees die Benchmark kumulativ um mindestens 5.01 Prozent übertrifft.)

Die Zahlung von Performance Fees auf Ebene von Teilportfolios ermöglicht den Zugang zu in der Vergangenheit besonderes erfolgreichen Asset Managern, die ohne ein am Erfolg ausgerichtetes Vergütungsmodell nicht angezogen werden könnten. Gleichzeitig bedeutet die Anwendung von Performance Fees auf Teilportfolio-Ebene jedoch auch, dass die Voraussetzungen zur Auszahlung einer Performance Fee an einen Asset Manager eines Teilportfolios auch erfüllt sein können, wenn sich das Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds insgesamt absolut und/oder relativ zur Benchmark des Teilfonds negativ entwickelt hat.

Die Performance Fee Vereinbarungen mit den einzelnen Asset Managern sind derart ausgestaltet, dass die Performance Fees insgesamt in keinem Fall zu einer die maximale Performance Fee gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ übersteigenden Belastung des Teilfondsvermögens führen können. Die Summe der gezahlten Verwaltungsvergütungen sowie Performance Fees wird für jeden Teilfonds in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Derzeit kann - bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen – bei den folgenden Teilfonds eine Performance Fee an die Asset Manager von Teilportfolios gezahlt werden:

- LGT Select Equity Europe
- LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan
- LGT Select Equity Emerging Markets
- LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance
- LGT Select Convertibles
- LGT Select REITS
- LGT Select Bond Emerging Markets

- LGT Select Bond High Yield

## 12.5 Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für einen Teifonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt diesem Teifonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 10% der Zuwendungen als Rückbehalt einzubehalten.

## 13. Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrags und des Anhang A „Teifonds im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW und gegebenenfalls auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines(r) jeden Teifonds/Anteilsklasse werden für jeden Bewertungstichtag auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW und gegebenenfalls auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 14. Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW

### 14.1 Dauer

Der OGAW und seine Teifonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

### 14.2 Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teifonds erfolgt zwingend in den gesetzlichen vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die

Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den OGAW, oder einzelne Teifonds aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teifonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teifonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie gegebenenfalls sonstigen Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht genannt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teifonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teifonds im besten Interesse der Anleger verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös des OGAW, des jeweiligen Teifonds bzw. der Anteilsklasse anteilmässig an die Anleger zu verteilen.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teifonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

### **14.3 Strukturmassnahmen und grenzüberschreitende Umstrukturierung**

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teifonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teifonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, die Teifonds und Anteilsklassen zu spalten.

Des Weiteren ist es in analoger Anwendung des Verfahrens nach Art. 11 Abs. 2 UCITSG möglich, die Funktion der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle auf eine solche mit Sitz im Ausland zu übertragen und den OGAW unter der Rechtsordnung eines Aufnahmemitgliedstaates ohne Auflösung weiterzuführen, soweit dies gemäss der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates möglich ist. Mit dieser grenzüberschreitenden Umstrukturierung kann eine Änderung der rechtlichen Ausgestaltung (z.B. Weiterführung in der Rechtsform eines unit trust, fonds commun de placement, SICAV, open-ended investment company etc.) verbunden sein. Eine solche grenzüberschreitende Umstrukturierung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn die Umsetzung der revidierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Weiterungen stösst und die grenzüberschreitende Umstrukturierung zur Sicherstellung des Vertriebs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angezeigt ist.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden oder sich aus dem Sachzusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

### **15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Teifonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.

### **16. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

## **TEIL II: Treuhandvertrag des LGT Select Funds**

### **I. Präambel**

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

### **II. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Der OGAW**

Der LGT Select Fund („der OGAW“) wurde am 10. Oktober 2006 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

#### **Art. 2 Verwaltungsgesellschaft**

Der OGAW wird von der LGT Capital Partners (FL) AG die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW bzw. dessen Teilfonds für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW bzw. dessen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

### **Art. 3 Aufgabenübertragung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

### **Art. 4 Verwahrstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Treuhandvertrag.

### **Art. 5 Wirtschaftsprüfer**

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

### **Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil**

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten für jeden Tag, der Bewertungstichtag ist, sowie für Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen jeweils auf 1/100 der Referenzwährung gerundet:

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.

4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teifondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teifondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teifondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teifondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei Rücknahmeüberhängen die Vermögenswerte mit einem Abschlag und bei Zeichnungsüberhängen mit einem Aufschlag zu bewerten. Die weiteren Grundsätze werden detailliert, umfassend und transparent im Prospekt beschrieben, so dass eine wirksame Überprüfung durch die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und den Wirtschaftsprüfer sichergestellt ist.

### **Art. 7 Ausgabe von Anteilen**

Anteile eines Teifonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche ausgegeben (Ausgabetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des entsprechenden Teifonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von nationalen Feiertagen in der Schweiz und Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teifonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, welcher Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ muss die Zahlung innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Sacheinlagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen Sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

## **Art. 8 Rücknahme von Anteilen**

Anteile eines Teilfonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche zurückgenommen (Rücknahmetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des

entsprechenden Teifonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von nationalen Feiertagen in der Schweiz und Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teifonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, welcher Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teifonds gesorgt werden muss, wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teifonds im Überblick“, die Auszahlung von Anteilen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teifonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teifonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teifonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmeveraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Sachauslagen sind zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teifonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teifonds zu bestimmen.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

### **Art. 9 Umtausch von Anteilen**

Sofern unterschiedliche Anteilklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie, sowohl innerhalb ein und desselben Teifonds als auch von einem Teifonds in einen anderen Teifonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teifonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teifonds oder Anteilklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teifonds bzw. die Anteilkategorie in dem jeweiligen teifondsspezifischen Anhang A „Teifonds im Überblick“ erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teifonds bzw. eine andere Anteilkategorie ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilkategorie erfüllt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teifonds bzw. der allfälligen Anteilkategorie, in welche(n) umgetauscht werden soll  
B = Anzahl der Anteile des Teifonds bzw. der allfälligen Anteilkategorie, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll  
C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile  
D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teifonds bzw. allfälligen Anteilkategorien. Wenn beide Teifonds bzw. Anteilkategorien in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.  
E = Nettoinventarwert der Anteile des Teifonds bzw. der allfälligen Anteilkategorie, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teifondswechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teifonds bzw. eine Anteilkategorie jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teifonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,

2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

### **Art. 10 Late Trading und Market Timing**

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

#### **Late Trading**

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

#### **Market Timing**

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

### **Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

## **Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teifonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teifonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teifonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teifonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teifonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teifonds ausgegeben. Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teifonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teifonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teifondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und - auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

## **Art. 13 Verkaufsrestriktionen**

Die Anteile der Teifonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

### III. Strukturmassnahmen

#### **Art. 14 Verschmelzung und grenzüberschreitende Umstrukturierung**

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teifonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teifonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, die Teifonds und Anteilsklassen zu spalten.

Des Weiteren ist es in analoger Anwendung des Verfahrens nach Art. 11 Abs. 2 UCITSG möglich, die Funktion der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle auf eine solche mit Sitz im Ausland zu übertragen und den OGAW unter der Rechtsordnung eines Aufnahmemitgliedstaates ohne Auflösung weiterzuführen, soweit dies gemäss der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates möglich ist. Mit dieser grenzüberschreitenden Umstrukturierung kann eine Änderung der rechtlichen Ausgestaltung (z.B. Weiterführung in der Rechtsform eines unit trust, fonds commun de placement, SICAV, open-ended investment company etc.) verbunden sein. Eine solche grenzüberschreitende Umstrukturierung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn die Umsetzung der revidierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Weiterungen stösst und die grenzüberschreitende Umstrukturierung zur Sicherstellung des Vertriebs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angezeigt ist.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden oder sich aus dem Sachzusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

#### **Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte**

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung bzw. die anderen in Art. 14 des Treuhandvertrags genannten Strukturmassnahmen informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG bzw. sinngemässer Anwendung dieser Bestimmungen ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können im Fall einer Strukturmassnahme ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW bzw. vom Teifonds zur Deckung der Auflösungskosteneinbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
  - b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
  - c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik
- verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW bzw. der entsprechende mit ähnlicher Anlagepolitik Teifonds desselben OGAW ist oder von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

#### **Art. 16 Kosten der Verschmelzung oder der anderen Strukturmassnahmen**

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW noch den Anlegern angelastet.

Für die anderen in Art. 14 des Treuhandvertrags genannten Strukturmassnahmen gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teifonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teifonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teifonds dem Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

### **IV. Auflösung des OGAW, seiner Teifonds und Anteilsklassen**

#### **Art. 17 Im Allgemeinen**

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teifonds und Anteilsklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

#### **Art. 18 Beschluss zur Auflösung**

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teifonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzliche ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teifonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teifonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teifonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teifonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktien des OGAW oder eines Teifonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW bzw. des Teifonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teifonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

## **Art. 19 Gründe für die Auflösung**

Soweit das Nettovermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teifonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungsstichtages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

## **Art. 20 Kosten der Auflösung**

Die Kosten der Auflösung gehen zulasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teifonds.

## **Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle**

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teifonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teifonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teifonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teifonds aufzulösen.

## **Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages**

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teifonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teifonds aufzulösen.

## **V. Die Teifonds**

### **Art. 23 Die Teifonds**

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teifonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teifonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive teifondsspezifischem Anhang A „Teifonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teifondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teifonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teifonds sind von denen der Anleger der anderen Teifonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teifonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teifonds eingegangen werden.

### **Art. 24 Dauer der einzelnen Teifonds**

Die Teifonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teifonds ergibt sich für den jeweiligen Teifonds aus Anhang A „Teifonds im Überblick“.

### **Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teifonds**

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 12 ff. dieses Treuhandvertrags vorgesehen sind, für jeden Teifonds durchführen.

## **Art. 26 Anteilklassen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teifonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Gebührenstruktur, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teifonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teifonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teifonds im Überblick" genannt.

## **VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

### **Art. 27 Anlagepolitik**

Die teifondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teifonds in Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teifonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teifonds in Anhang A „Teifonds im Überblick“ enthalten sind.

### **Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

Das jeweilige Teifondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

### **Art. 29 Zugelassene Anlagen**

Jedes Teifondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
  - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
  - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
  - c) die an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
  - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
  - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
  - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
  - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
  - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
  - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Ein Teifonds darf daneben flüssige Mittel halten.

### **Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen**

Ein Teifonds darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens je Teifonds in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

### **Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente**

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teifondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen der OGAW bzw. der Teifonds in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

### **Art. 32 Anlagegrenzen**

#### **A. Für jedes Teifondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:**

1. Das Teifondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teifonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teifonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Ausstellersgrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein Teifonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
  - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
  - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
  - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche

Schuldverschreibungen die in Abs. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten.

- 7a. Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstelligrenze beträgt 35% des Vermögens je Teifonds.
- 7b. Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.
8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstelligrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teifonds angehoben.
9. Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. In diesem Zusammenhang kann eine spezielle Regelung im Anhang A „Teifonds im Überblick“ getroffen werden (Zielfondsfähigkeit).
10. Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Teifondsvermögens nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
11. Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitle ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teifonds Ziel des Teifonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitleindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
  - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 30 und 32 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bzw. der Teifonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teifonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

12. Die Teifonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teifonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
  - der Ziel-Teifonds nicht seinerseits in den Teifonds investiert, der in diesen Ziel-Teifonds investiert; und
  - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teifonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teifonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und

- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teifonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
  - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teifonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teifonds gehalten werden; und
  - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teifonds, der in den Ziel-Teifonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teifonds gibt.
13. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teifonds aus, muss der teifondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teifonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
14. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teifondsvermögen Gebühren berechnen.
15. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teifonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
16. Je Teifondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
  - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
  - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
17. Ziff. 15 und 16 sind nicht anzuwenden:
- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
  - b) auf Aktien, die ein Teifonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teifonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;

- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A, Ziffer 1 – 17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

**B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:**

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

**C. Aktive Anlagegrenzverstösse:**

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

**D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben**

Wie unter Art. 29 Ziff. 5 dieses Vertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss in Art. 29 Ziff. 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 32

„Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen. Die Verwahrstelle ist zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten berechtigt, einen Anteil von maximal 50% der Erträge aus Wertpapierleihe einzubehalten.

Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sich für einen Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.

### **Art. 33 Gemeinsame Verwaltung**

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den Fonds und

jeden seiner Teifonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und seiner Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teifonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teifonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teifonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teifonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des OGAW und ihrer Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teifonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Teifonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Teifonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine

gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teifonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräußerungen zu treffen, und für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Depotbank in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Teifonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Depotbank hat die Vermögenswerte des OGAW stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teifonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teifonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teifonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

## **VII. Kosten und Gebühren**

### **Art. 34 Laufende Gebühren**

#### **A. Vom Vermögen abhängige Gebühren:**

##### **Verwaltungskosten (Operations Fee)**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und Administration der jeweiligen Teifonds eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teifonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations Fee je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im UCITSG aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

## **Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Asset Management und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Management Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

## **Durchschnittskommission externe Asset Manager**

Die von der Verwaltungsgesellschaft mit den externen Asset Managern vereinbarten Kommissionen für die an sie delegierten Anlageentscheide, werden den einzelnen Teilfonds verursachungsgerecht, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und Konditionen gemäss Anhang A zum Prospekt „Teilfonds im Überblick“ belastet und von der Verwaltungsgesellschaft an die externen Manager weitergeleitet.

## **Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen**

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

### **B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:**

#### **Ordentlicher Aufwand**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, allfällige Übersetzungen und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;

- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Berechnung, Verifizierung und Offenlegung der Global Investment Performance Standards (GIPS);
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Teilfonds vorgenommen werden können.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

### **Transaktionskosten**

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 35 des Treuhandvertrages enthalten.

### **Ausserordentliche Dispositionskosten**

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdocumente) hierunter zu verstehen.

### **Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)**

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. von dessen Anteilsklassen ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) auszuweisen.

### **Art. 35 Einmalige Kosten zulasten der Anleger**

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

### **Art. 36 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich eine jährliche Performance Fee an externe Asset Manager von Teilportfolios gezahlt werden:

Die Teilfonds wenden das Select-Manager Konzept an. Die einzelnen Asset Manager können Anspruch auf eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) haben, sofern die Wertsteigerung des von ihnen verwalteten Teilportfolios eines Teilfonds eine vorher definierte Vergleichsgröße übertrifft („Outperformance“). Die Performance Fee wird unter Einbeziehung einer Hurdle Rate (Beispiel: Performance besser als Zinssatz Euribor zuzüglich 2 Prozent) oder einer für das Teilportfolio geeigneten Benchmark (Beispiel: MSCI World Index) ermittelt. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwertes eines Teilportfolios während des Geschäftsjahres (nach Abzug der Pauschalentschädigung des Asset Managers) die Hurdle Rate bzw. Benchmark, so erhält dieser Asset Manager auf den die Hurdle Rate bzw. Benchmark übersteigenden Wertzuwachs des von ihm verwalteten Teilportfolios des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung, unter Berücksichtigung von In- und Outflows. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet, zurückgestellt und pro Quartal/Jahr nachträglich ausgezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee für die Teilportfolios wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet ein Teilportfolio Wertverluste, so wird die Performance Fee erst dann wieder gezahlt, wenn der Manager des Teilportfolios die Benchmark absolut und/oder relativ um mehr übertragen hat als die höchste in der Vergangenheit zum Zeitpunkt einer Zahlung von Performance Fees erreichte Outperformance. (Beispiel: Hat der Asset Manager in der Vergangenheit zum Zeitpunkt einer Zahlung von Performance Fees die Benchmark um maximal 5.0 Prozent übertragen, wird eine Performance Fee erst dann wieder gezahlt, wenn er zu einem künftigen Stichtag für die Zahlung von Performance Fees die Benchmark kumulativ um mindestens 5.01 Prozent übertrifft.)

Die Zahlung von Performance Fees auf Ebene von Teilportfolios ermöglicht den Zugang zu in der Vergangenheit besonderes erfolgreichen Asset Managern, die ohne ein am Erfolg ausgerichtetes Vergütungsmodell nicht angezogen werden könnten. Gleichzeitig bedeutet die Anwendung von Performance Fees auf Teilportfolio-Ebene jedoch auch, dass die Voraussetzungen zur Auszahlung einer Performance Fee an einen Asset Manager eines Teilportfolios auch erfüllt sein können, wenn sich das Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds insgesamt absolut und/oder relativ zur Benchmark des Teilfonds negativ entwickelt hat.

Die Performance Fee Vereinbarungen mit den einzelnen Asset Managern sind derart ausgestaltet, dass die Performance Fees insgesamt in keinem Fall zu einer die maximale Performance Fee gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ übersteigenden Belastung des Teilfondsvermögens führen können. Die Summe der gezahlten Verwaltungsvergütungen sowie Performance Fees wird für jeden Teilfonds in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

### **Art. 37 Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zulasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

### **Art. 38 Verwendung der Erträge**

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teifonds bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teifonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

**Thesaurierend:**

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

**Ausschüttend:**

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „ausschüttend“ gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden in der Regel jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Teifonds bzw. der Anteilsklasse des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

**Art. 39 Zuwendungen**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung

nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabebeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

#### **Art. 40 Informationen für die Anleger**

Publikationsorgan des OGAW ist die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhang A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden für jeden Tag, wo Ausgaben und Rücknahme erfolgen auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 41 Berichte**

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

#### **Art. 42 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres und endet am 30. November des darauf folgenden Jahres.

#### **Art. 43 Änderungen am Treuhandvertrag**

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

#### **Art. 44 Verjährung**

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

#### **Art. 45 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf

Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

**Art. 46 Allgemeines**

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des PGR über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

**Art. 47 Inkrafttreten**

Dieser Treuhandvertrag tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.

Vaduz, 07. November 2017

---

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

---

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

---

LGT Bank AG, Vaduz

---

LGT Bank AG, Vaduz

---

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

---

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

# Anhang A: Teifonds im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „Teifonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

## A. LGT Select Equity Europe

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen

Anteilsklassen <sup>1</sup>	Anteilsklassen des Teifonds			
	(EUR) B	(EUR) I1	(EUR) C	(EUR) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653640	2653641	24715622	2653644
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536404	LI0026536412	LI0247156222	LI0026536446
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>		Ja		
<b>Dauer des Teifonds</b>		Uneingeschränkt		
<b>Kotierung</b>		Nein		
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>		EUR		
<b>Referenzwährung der Anteilsklassen</b>	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	EUR 1456.42	EUR 1000.00	EUR 1000.00	EUR 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis 14.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Anteilsklassen des Teifonds			
	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1%	1%	1%	1%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)</b> <b>Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und / oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Jupiter Asset Management Limited  
1 Grosvenor Place  
London SW 1X 7JJ  
United Kingdom

Intrinsic Value Investors  
1 Hat & Mitre Court  
88 St. John Street  
London EC1M 4EL  
United Kingdom

Alken AM Limited  
3rd Floor  
61 Conduit Street  
London W1S 2GB  
United Kingdom

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teifonds ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teifonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Europe.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem

Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmässig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Europe besteht darin, durch Anlagen in Aktien europäischer Gesellschaften einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in europäischen Ländern haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in europäischen Ländern ausüben sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen lauten.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 15%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilkasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere

Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## ***H. Bewertung***

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

### ***I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds***

#### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Europe sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

#### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

### ***J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden***

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity North America

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B (EUR) B	(USD) I1 (EUR) I1	(USD) C (EUR) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653656 14867862	2653657 14867863	24715623 24715625	2653659
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536560 LI0148678621	LI0026536578 LI0148678639	LI0247156230 LI0247156255	LI0026536594
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD EUR	USD EUR	USD EUR	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1152.10 EUR 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis 14.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1%	1%	1%	1%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>High Water Mark</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuätzlich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

D.F. Dent and Co. Inc.  
2 East Read Street, 6th Floor  
Baltimore, MD 21202  
USA

Broad Run Investment Management, LLC  
1530 Wilson Boulevard, Suite 530  
Arlington, Virginia 22209  
USA

Polen Capital Management, LLC  
1825 NW Corporate Blvd., Suite 300  
Boca Raton, FL 33431  
USA

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teifonds ist teilweise an die BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited, Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, IRE-Dublin 2 delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teifonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity North America.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu

erzielen und regelmässig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity North America besteht darin, durch Anlagen in Aktien von nordamerikanischen Gesellschaften einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in nordamerikanischen Ländern haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in nordamerikanischen Ländern ausüben sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Die Anlagen erfolgen überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse bzw. sind überwiegend gegen diese Währung abgesichert.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 11%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### c) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

### a) Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity North America sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen des Teifonds				
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653630	2653631	24715627	2653632
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536305	LI0026536313	LI0247156271	LI0026536321
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teifonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1512.14	USD 1000.00	USD 1000.00	USD 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ)			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen des Teifonds				
Anteilklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuätzlich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

First State Investments International Limited  
23 St. Andrew Square  
Edinburgh EH2 1BB  
Scotland

Maple-Brown Abbott  
Level 31, 259 George Street  
Sydney NSW 2000  
Australia

Whitefield Capital Management Pte. Ltd.  
22 Malacca Street, #04-02 RB Capital Building  
Singapore 048990

L1 Capital Pty Ltd.  
Level 28, 101 Collins Street  
Melbourne, Victoria  
Australia

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teilfonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teilfonds ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teilfonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmässig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Gesellschaften des asiatischen Raumes (exkl. Japan) einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in asiatischen Ländern (exkl. Japan) haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in asiatischen Ländern (exkl. Japan) ausüben sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung, der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 5%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity Japan

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen <sup>1</sup>	(JPY) B (USD) B	(JPY) I1 (USD) I1	(JPY) C (USD) C	(JPY) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653651 23081321	2653653 23081322	24715630 24715631	2653654
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536511 LI0230813219	LI0026536537 LI0230813227	LI0247156305 LI0247156313	LI0026536545
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	JPY			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	JPY USD	JPY USD	JPY USD	JPY
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	JPY 1427.16 USD 1000.00	JPY 1000.00 USD 1000.00	JPY 1000.00 USD 1000.00	JPY 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von drei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1%	1%	1%	1%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	keine	keine	keine	keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögen<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>High Water Mark</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Morant Wright Management Limited  
43 St James's Place  
London SW1A 1NS  
United Kingdom

Baillie Gifford Overseas Limited  
Calton Square  
1 Greenside Row  
Edinburgh EH1 3AN  
United Kingdom

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teifonds ist teilweise an die BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited, Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, IRE-Dublin 2 delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teifonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Japan.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem

Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Japan besteht darin, durch Anlagen in Aktien japanischer Gesellschaften einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan ausüben sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teilfonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Anlagen erfolgen überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse bzw. sind überwiegend gegen diese Währung abgesichert.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teilfonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 5%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teilfonds wird das Vermögen des Teilfonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teilfonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit. A dieses Anhang „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Japan sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity Emerging Markets

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Anteilsklassen <sup>1</sup>	Anteilsklassen des Teilfonds			
	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653635	2653636	24715647	2653638
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536354	LI0026536362	LI0247156479	LI0026536388
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>		Ja		
<b>Dauer des Teilfonds</b>		Uneingeschränkt		
<b>Kotierung</b>		Nein		
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>		USD		
<b>Referenzwährung der Anteilsklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 2646.24	USD 1000.00	USD 1000.00	USD 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Anteilsklassen des Teilfonds			
	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahressbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Polunin Capital Partners Limited  
10 Cavalry Square  
London SW3 4RB  
United Kingdom

Acadian Asset Management LLC  
260 Franklin Street  
Boston MA 02110  
USA

TT International  
62 Threadneedle Street  
London EC2R 8HP  
United Kingdom

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teilfonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teilfonds ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teilfonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Emerging Markets.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teilfonds werden pro Teilfonds ein oder mehrere externe Asset Manager nach dem Best in Class Ansatz beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den

konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmässig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Emerging Markets besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Unternehmen der Emerging Markets einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben sowie in Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Als «Emerging Markets» gelten alle Märkte, die im S&P/IFC Emerging Markets Composite und/oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden. Die Anlagen werden weltweit diversifiziert.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 6%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### c) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## H. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds

### d) Teifondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Emerging Markets sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Zusätzlich sollten sich die Anleger bewusst sein, dass Anlagen in Emerging Markets aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation ein grösseres Risiko beinhalten, welches den Ertrag des betreffenden Teifonds schmälern kann. Insbesondere unterliegen die Anlagen in Emerging Markets den folgenden Risiken: Beschränkung der Kapitalrückführung, bei einzelnen Transaktionen dem Kreditrisiko des Kontrahenten, politischen Veränderungen, staatlicher Regulierung, instabilen sozialen Verhältnissen oder diplomatische Entwicklungen in diesen Ländern sowie Marktvolatilität oder ungenügende Liquidität des Teifonds.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### e) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Bond High Yield

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2656460	2656463	24715653	2656464
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026564604	LI0026564638	LI0247156537	LI0026564646
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1308.33	USD 1000.00	USD 1000.00	USD 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	3%	3%	3%	3%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

### Kosten zulasten des Teilvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	0.85% p.a.	0.45% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)</b> <b>Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Putnam Investments Limited  
Cassini House  
57-59 St. James's Street  
London SW1A 1LD  
United Kingdom

Eaton Vance Management (International) Ltd.  
68 King William Street  
London EC4N 7 DZ  
United Kingdom

BlueBay Asset Management LLP  
77 Grosvenor Street  
London W1K 3JR  
United Kingdom

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teilfonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teilfonds ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teilfonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Bond High Yield.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teilfonds werden pro Teilfonds ein

oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Bond High Yield besteht darin, durch Anlagen in Zinsinstrumente von Unternehmen mit geringer Bonität einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens weltweit in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes oder ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere – und wertrechte, ausgegeben oder garantiert von Unternehmen mit geringer Bonität im öffentlichen und privaten Sektor sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Als «Unternehmen mit geringer Bonität» gelten alle Unternehmen, deren Rating (herausgegeben von der internationalen Rating Agentur Standard & Poor's) bei BB oder darunter liegt bzw. alle Unternehmen, die über ein vergleichbares Rating von einer anderen Rating Agentur verfügen, sowie Unternehmen, die kein Rating aufweisen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Notes und andere) die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genusscheine und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Des Weiteren darf der Teifonds höchstens 25% seines Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte anlegen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 3%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Bond High Yield in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko in Erscheinung treten.

Zusätzlich sollten sich die Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit geringerer Bonität, d.h. Anlagen in Unternehmen, deren Rating (herausgegeben von der internationalen Rating Agentur Standard & Poor's) bei BB oder darunter liegt bzw. in Unternehmen, die über ein vergleichbares Rating von einer anderen Rating Agentur verfügen oder in Unternehmen, die über kein Rating verfügen, ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

# LGT Select Bond Emerging Markets

## Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
Valoren-Nummer	2653662	2653664	24715655	2653666
ISIN-Nummer	LI0026536628	LI0026536644	LI0247156552	LI0026536669
Als UCITS – Zielfonds geeignet		Ja		
Dauer des Teilfonds		Uneingeschränkt		
Kotierung		Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds		USD		
Referenzwährung der Anteilklassen	USD	USD	USD	USD
Mindestanlage	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 2282.01	USD 1000.00	USD 1000.00	USD 1000.00
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
Bewertungsstichtag <sup>2</sup>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich			
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
Annahmeschluss Anteilgeschäft	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 30. November			
Erfolgsverwendung	Thesaurierend			
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen			
Verbriefung	Keine			

## Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen	B	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	3%	3%	3%	3%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Swing Faktor	2%	2%	2%	2%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	0.85% p.a.	0.45% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **A. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Capital International Sàrl  
3, place des Bergues  
1201 Genf  
Schweiz

Neuberger Berman Europe Limited  
Lansdowne House, 4th Floor  
57 Berkeley Square  
London, W1J 6ER  
United Kingdom

## **B. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **C. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teifonds ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **D. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **E. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teifonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **F. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Bond Emerging Markets.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem

Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Bond Emerging Markets besteht darin, durch Anlagen in Zinsinstrumente von Schuldern aus den Emerging Markets oder Schuldern mit einem ökonomischen oder finanziellen Bezug zu den Emerging Markets einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes oder ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, ausgegeben oder garantiert von Schuldern aus «Emerging Markets» oder Schuldern, welche den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in «Emerging Markets» ausüben.

Als «Emerging Markets» gelten alle Märkte, die im JPM Emerging Markets Bond Index enthalten sind sowie Märkte anderer Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden. Die Anlagen werden weltweit diversifiziert.

Darüber hinaus kann der Teilfonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Notes, und andere) die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Des Weiteren darf der Teilfonds höchstens 25% seines Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte anlegen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teilfonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 3%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teilfonds wird das Vermögen des Teilfonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teilfonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben

beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

## **G. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **H. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Bond Emerging Markets in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko in Erscheinung treten.

Zusätzlich sollten sich die Anleger bewusst sein, dass Anlagen in Emerging Markets aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation ein grösseres Risiko beinhalten, welches den Ertrag des betreffenden Teifonds schmälern kann. Insbesondere unterliegen die Anlagen in Emerging Markets den folgenden Risiken: Beschränkung der Kapitalrückführung, bei einzelnen Transaktionen dem Kreditrisiko des Kontrahenten, politischen Veränderungen, staatlicher Regulierung, instabilen sozialen Verhältnissen oder diplomatische Entwicklungen in diesen Ländern sowie Marktvolatilität oder ungenügende Liquidität des Teifonds.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **I. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Convertibles

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen <sup>1</sup>	Anteilklassen des Teilfonds			
	(USD) B (EUR) B (CHF) B (GBP)B	(USD) I1 (EUR)I1 (CHF)I1 (GBP)I1	(USD) C (EUR) C (CHF) C (GBP) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	10227896 13243773 13243774 14868904	10227898 14868910 14868907 14868905	24715656 24715660 24715659 24715657	10227900
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0102278962 LI0132437737 LI0132437745 LI0148689040	LI0102278988 LI0148689107 LI0148689073 LI0148689057	LI0247156560 LI0247156602 LI0247156594 LI0247156578	LI0102279002
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD EUR CHF GBP	USD EUR CHF GBP	USD EUR CHF GBP	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 903.44 EUR 1000.00 CHF 1000.00 GBP 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00 CHF 1000.00 GBP 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00 CHF 1000.00 GBP 1000.00	USD 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie nach dem massgeblichen Ausgabe/Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkategorie sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Anteilsklassen des Teilfonds			
	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	3%	3%	3%	3%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

## Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	0.85% p.a.	0.45% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)</b> <b>Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Oaktree Capital Management, L.P.  
333 South Grand Ave., 28th Floor  
Los Angeles, CA 90071  
USA

Zazove Associates, LLC  
1033 Skokie Blv., Suite 310  
Northbrook, IL 60062  
USA

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teifonds ist teilweise an die BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited, Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, IRE-Dublin 2 delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teifonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Convertibles.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager nach dem Best in Class Ansatz beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Convertibles besteht hauptsächlich darin, langfristig durch Anlagen in Wertpapiere von Emittenten weltweit, die in Aktien (oder den monetären Gegenwert) wandelbar sind und auf verschiedene Währungen lauten, einen angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Teifonds das Anlageziel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verfolgen, um einen nachhaltigen Wertzuwachs zu erzielen und bei fallenden oder ungünstigen Märkten die Verluste zu begrenzen.

Der Teifonds investiert mehrheitlich in Wertpapiere, von Emittenten weltweit, die in Aktien (oder den monetären Gegenwert) wandelbar sind und auf verschiedene Währungen lauten, und in flüssige Mittel. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Die Anlagen erfolgen überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse oder sind überwiegend gegen diese Währung abgesichert.

#### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 12%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

#### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilkasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen

#### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

### **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

### **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

#### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der**

**Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Convertibles in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa Aktienrisiken, Währungsrisiken, das Emittentenrisiken, aber auch das Marktrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

**b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilvermögensspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilvermögens allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

**J. Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilvermögens und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilvermögen im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Natural Resources

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	13243772	13244182	24715661	13244183
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0132437729	LI0132441820	LI0247156610	LI0132441838
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1000	USD 1000	USD 1000	USD 1000
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe-bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ)			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen des Teilfonds				
Anteilklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>High Water Mark</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine und/oder die Verwahrstelle Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## ***B. Asset Manager***

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Sailingstone Capital Partners LLC  
One California Street  
Suite 3050  
San Francisco, CA 94111  
USA

IndexIQ Advisors LLC  
800 Westchester Avenue  
Suite S-710  
Rye Brook, NY 10573  
USA

Van Eck Associates Corp.  
335 Madison Avenue  
19th Floor  
New York, NY 10017  
United States of America

## ***C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein***

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teilfonds in und aus Liechtenstein ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## ***D. Administrationsstelle***

Die Administration für diesen Teilfonds ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## ***E. Verwahrstelle***

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## ***F. Wirtschaftsprüfer***

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## ***G. Anlagegrundsätze des Teilfonds***

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Natural Resources.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Natural Resources besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Aktien von Rohstoffunternehmen einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Rohstoffunternehmen. Dies umfasst im Wesentlichen die Bereiche Energie (beispielsweise Öl/Gas, Kohle, nuklear, alternative Energien), Metalle, Erze und sonstige Bodenschätze, Agrarwirtschaft sowie natürliche Rohstoffe (beispielsweise Holz und Papier). Außerdem Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Das Investmentuniversum umfasst Unternehmen, die in der Rohstoffexploration und/oder –förderung tätig sind als auch Unternehmen aus dem Bereich der Rohstoffverarbeitung sowie aus dem Bereich der Ausrüstungsindustrie bzw. der Erbringung von Serviceleistungen für Rohstofffirmen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, sowie in Warrants auf den zulässigen Anlagen investieren.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 15%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Natural Resources in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp insbesondere ein Markt- und Währungsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Liquiditätsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select REITS

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen des Teifonds				
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	14822598	14822599	24715663	14822600
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0148225985	LI0148225993	LI0247156636	LI0148226009
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teifonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1'000.00	USD 1'000.00	USD 1'000.00	USD 1'000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen des Teifonds				
Anteilklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkategorie sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teilvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)</b> <b>Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

B & I Capital AG  
Nüscherstrasse 32  
8001 Zürich  
Schweiz

Resolution Capital Limited  
Level 38, Australia Square Tower  
Sydney NSW 2000  
Australia

F&C Management Limited  
8th Floor, Exchange House  
12 Primrose Street  
London EC2A 2NY  
United Kingdom

*Mit teilweiser weiterer Delegation an:*

Thames River Capital LLP  
8th Floor, Exchange House  
12 Primrose Street  
London EC2A 2NY  
United Kingdom

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teifonds ist teilweise an die BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited, Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, IRE-Dublin 2 delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teifonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select REITS.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager nach dem Best in Class Ansatz beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select REITS besteht darin, durch Anlagen in Immobilien-Aktien weltweit sowie Investitionen, welche an den Immobilienmarkt gebunden sind, einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, welche im Immobilienmarkt tätig sind, sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteilen anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Der Teifonds kann Finanzderivate sowohl für (indirekte) Investitionen als auch zu Absicherungszwecken einsetzen (börsengehandelte und nicht börsengehandelte (over-the-counter - OTC)). Solche Finanzderivate umfassen unter anderem Contracts for Difference (CFD), Forwards und Futures und können sowohl Long als auch Short Positionen sein.

CFDs können für Long oder Short Positionen sowie zur Absicherung von Long Positionen eingesetzt werden. Durch den Einsatz von CFDs strebt der Teifonds an auf effiziente Art und Weise in bestimmten Teilmärkten zu investieren und zusätzliche Investitionschancen zu nutzen, sowie das Portfolio soweit möglich effizient abzusichern.

Aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten, während Reinvestitionsphasen nach der Veräußerung von Anlagegegenständen oder falls zur Erreichung des Anlageziels insgesamt angemessen, kann der Teifonds grössere Bestände an flüssigen Mitteln halten (insbesondere Geldmarktinstrumente, Barmittel und Kassenobligationen).

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds, das im Rahmen von CFDs zum Einsatz kommt, beträgt 100%, jedoch beträgt der voraussichtliche Anteil 15%. Der Anteil des Vermögens des Teifonds, das im Rahmen von CFDs zum Einsatz kommt, hängt von der jeweils aktuellen Marktsituation und dem Wert der betroffenen Anlagen ab. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen von CFDs zu Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

Zur Besicherung der täglichen Marktbewegungen („Variation Margin“) zu seinen Gunsten wird der Teifonds von den Gegenparteien voraussichtlich ausschliesslich Barmittel in verschiedenen Währungen erhalten. Diese werden ohne Abschlag zu den jeweils aktuellen Umtauschkursen bewertet.

Umgekehrt wird der Teifonds bei Abschluss von CFDs Teile seines Portfolios als Sicherheit zugunsten der jeweiligen Gegenpartei verpfänden („Initial Margin“) und bei Marktbewegungen zu seinen Lasten Barmittel, d.h. Variation Margin, in verschiedenen Währungen der jeweiligen Gegenpartei überweisen.

Die jeweils vom Teifonds oder den Gegenparteien geschuldeten Sicherheiten werden täglich bewertet, angepasst und ausgetauscht, sofern bestimmte Mindestbeträge überschritten werden. Durch den Einsatz von CFDs erwirtschaftete Erträge kommen abzüglich marktüblicher Gebühren vollumfänglich dem Teifonds zu Gute.

### **Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien**

Für die Auswahl von geeigneten Gegenparteien für CFDs sei auf die Ausführungen im Hauptteil dieses Prospekts verwiesen (insbesondere Abschnitt 7.1.5). Geeignete Gegenparteien müssen insbesondere über qualitativ hochwertige Systeme und Prozesse zur Abwicklung von OTC Derivaten sowie eine angemessene Kreditwürdigkeit verfügen. Weiterhin wird auf im Marktvergleich angemessene Konditionen insbesondere in Bezug auf Gebühren und die Stellung von Sicherheiten Wert gelegt.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird, beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 5%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen von Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen

erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select REITS in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp insbesondere ein Markt- und Währungsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Liquiditätsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Zusätzlich unterliegt der Teifonds den Risiken, welche mit dem Immobiliensektor verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem: möglicher Wertrückgang der Immobilien, mit den allgemeinen und örtlichen Konjunkturbedingungen verbundene Risiken, möglicher Mangel an Hypothekenmitteln, Überbebauung, langfristiges Leerstehen von Immobilien, verstärkte Konkurrenz, Grundsteuern und Betriebskosten, Veränderungen der Bauordnungsvorschriften, Kosten aus der Entsorgung und der Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Umweltproblemen, Verlust aufgrund von Schäden oder Abbruch, nicht versicherte Schäden aus Überflutung, Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen, Mietpreisbeschränkungen und Mietschwankungen sowie Änderungen des Zinsniveaus.

Anlagen in REITs (Real Estate Investment Trusts) beinhalten neben den mit Anlagen in den Immobiliensektor allgemein verbundenen Risiken besondere Risiken. REIT-Aktien können durch Veränderungen des Werts der zugrunde liegenden, den REITs gehörenden Immobilien beeinflusst werden, während Hypotheken-REITs von der Qualität des gewährten Kredits abhängig sind. REITs hängen von Managementfähigkeiten ab, sind nicht diversifiziert, unterliegen einer starken Cashflow-Abhängigkeit und sind dem Ausfallrisiko der Kreditnehmer und dem Risiko der Selbstliquidation ausgesetzt.

**b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

**J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen

Anteilsklasse des Teifonds				
Anteilsklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	33748614	33748616	33748617	11320343
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0337486141	LI0337486166	LI0337486174	LI0113203439
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teifonds</b>	Unbeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilsklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1'000.00	USD 1'000.00	USD 1'000.00	USD 1'000.00
<b>Erstzeichnungsperiode</b>	24.11.2016	9.12.2016	13.12.2016	n/a
<b>Valutatag Erstzeichnung</b>	25.11.2016	12.12.2016	14.12.2016	n/a
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>1</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahrs.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ)			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklasse des Teifonds				
Anteilsklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1%	1%	1%	1%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an dem OGAW) zu entnehmen.

<sup>1</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein und Schweiz verlegt.

## Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)</b> <b>Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Acadian Asset Management LLC  
260 Franklin Street  
Boston MA 02110  
USA

State Street Global Advisors Trust Company  
One Lincoln Street  
Boston, MA 02111-2900  
USA

INTECH Investment Management LLC  
525 Okeechobee Boulevard, Suite 1800  
West Palm Beach, FL 33401  
USA

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teifonds in und aus Liechtenstein ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teifonds ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teifonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teifonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein

oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmässig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Gesellschaften weltweit einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Partizipations-scheine, Genusscheine und andere) von Gesellschaften weltweit, ohne Beschränkungen in Bezug auf geographische Regionen, Branchen oder Marktkapitalisierung. Dabei wird im Rahmen des gewählten breiten Anlageuniversums das Anlageportfolio auf der Grundlage der Maximierung der Sharpe Ratio selektiert und aktiv bewirtschaftet.

Der Teifonds kann Finanzderivate sowohl für (indirekte) Investitionen als auch zu Absicherungszwecken einsetzen (börsengehandelte und nicht börsengehandelte (over-the-counter - OTC)). Solche Finanzderivate umfassen unter anderem Total Return Swaps, Forwards und Futures und können sowohl Long als auch Short Positionen sein. Die Art der verwendeten OTC Finanzderivate sind im Wesentlichen auf Währungsforwards, Zinsderivate sowie Zins-, Währungs-, Wechselkurs-, Aktienindex- und Total Return Swaps beschränkt. Forwards können zur Absicherung des Marktrisikos verwendet werden. Swaps (inklusive Swaptions) können für Long oder Short Positionen sowie zur Absicherung von Long Positionen eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Swaps strebt der Teifonds an auf effiziente Art und Weise in bestimmten Teilmärkten zu investieren und zusätzliche Investitionschancen zu nutzen, sowie das Portfolio soweit möglich effizient abzusichern. Währungsforwards können zur Absicherung von Währungsrisiken oder zur Veränderung der Währungsallokation verwendet werden.

Futures können zur Absicherung von Marktrisiken eingesetzt werden oder um in einzelne Märkte zu investieren, soweit dies einer effizienten Verwaltung des Teifondsvermögens dient.

Zinscaps und Zinsfloors können zur Absicherung von Zinsänderungen über oder unter einen bestimmten Wert eingesetzt werden.

Aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten, während Reinvestitionsphasen nach der Veräusserung von Anlagegegenständen oder falls zur Erreichung des Anlageziels insgesamt angemessen, kann der Teifonds grössere Bestände an flüssigen Mitteln halten (insbesondere Geldmarktinstrumente, Barmittel und Kassenobligationen).

### **Total Return Swaps**

Der Teifonds kann Total Return Swaps zu den oben beschriebenen Zwecken einsetzen. Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen von Total Return Swaps zum Einsatz kommt beträgt 100%, jedoch beträgt der voraussichtliche Anteil 50%. Der Anteil des Vermögens des Teifonds, das im Rahmen von Total Return Swaps zum Einsatz kommt, hängt von der jeweils aktuellen Marktsituation und dem Wert der betroffenen Anlagen ab. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen von Total Return Swaps zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

Zur Besicherung der täglichen Marktbewegungen („Variation Margin“) zu seinen Gunsten wird der Teifonds von den Gegenparteien voraussichtlich ausschliesslich Barmittel in verschiedenen

Währungen erhalten (CHF, EUR, GBP, JPY, USD). Diese werden ohne Abschlag zu den jeweils aktuellen Umtauschkursen bewertet.

Umgekehrt wird der Teifonds bei Abschluss von Total Return Swaps Teile seines Portfolios als Sicherheit zugunsten der jeweiligen Gegenpartei verpfänden („Initial Margin“) und bei Marktbewegungen zu seinen Lasten Barmittel d.h. Variation Margin in verschiedenen Währungen der jeweiligen Gegenpartei überweisen.

Die jeweils vom Teifonds oder den Gegenparteien geschuldeten Sicherheiten werden täglich bewertet, angepasst und ausgetauscht, sofern bestimmte Mindestbeträge überschritten werden. Durch den Einsatz von Total Return Swaps erwirtschaftete Erträge kommen abzüglich marktüblicher Swap Gebühren vollumfänglich dem Teifonds zu Gute.

### **Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien**

Für die Auswahl von geeigneten Gegenparteien für Total Return Swaps sei auf die Ausführungen im Hauptteil dieses Prospekts verwiesen (insbesondere Abschnitt 7.1.5). Geeignete Gegenparteien müssen insbesondere über qualitative hochwertige Systeme und Prozesse zur Abwicklung von OTC Derivaten sowie eine angemessene Kreditwürdigkeit verfügen. Weiterhin wird auf im Marktvergleich angemessene Konditionen insbesondere in Bezug auf Swap Gebühren und die Stellung von Sicherheiten Wert gelegt.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere), Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Die Anlagen können auf Währungen weltweit lauten. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen lauten.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 6%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilkasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie über ein breit diversifiziertes, aktiv gemanagtes Portfolio mit optimiertem Risiko- und Renditeprofil an der Wertentwicklung der Aktienmärkte weltweit teilhaben wollen und ihr Vermögen nach

dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

### **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

#### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsrisiko in Erscheinung treten. Diese Risiken können durch den Einsatz von entsprechenden Derivaten abgesichert werden.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Die allgemeinen Risiken des Einsatzes von Derivaten sind in Abschnitt 8.2 in Teil I dieses Prospekts beschrieben. Der Austausch und die Verwaltung von Sicherheiten unterliegen operativen Risiken, etwa wenn durch Fehler einer involvierten Partei oder aus technischen Gründen Sicherheiten nicht rechtzeitig oder im nötigen Umfang transferiert werden.

Da der Teifonds ausschliesslich Barmittel als Sicherheiten erhält, sind Liquiditätsrisiken in dieser Hinsicht als gering einzustufen.

Sofern der Teifonds Sicherheiten in Form von Barmitteln an Gegenparteien stellt, können diese im Falle der Insolvenz der Gegenpartei ganz oder teilweise verloren sein.

In Bezug auf Total Return Swaps wird der Teifonds eine weitgehend standardisierte und marktübliche Vertragsdokumentation verwenden (z.B. ISDA Master Agreement). Jedoch sind rechtliche Risiken bei der Durchsetzung der Ansprüche gemäss diesen Verträgen nicht vollständig auszuschliessen, insbesondere weil diese Verträge regelmässig ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände vorsehen und daher Ansprüche des Teifonds im Streitfalle vor ausländischen Gerichten eingeklagt werden müssten.

Vermögensgegenstände des Teifonds, die als Sicherheit verpfändet sind, werden von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen verwahrt. Sofern der Teifonds seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann die Gegenpartei das Pfand verwerten. Barmittel die der Teifonds als Sicherheit erhält, werden bei der Verwahrstelle gehalten.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

**b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

**J. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. *LGT Select Energy Infrastructure*

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen <sup>23</sup>	Anteilklassen des Teifonds			
	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0241754428	LI0241754444	LI0247162865	LI0240334669
<b>Valoren-Nummer</b>	24175442	24175444	24716286	24033466
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teifonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1'000	USD 1'000	USD 1'000	USD 1'000
<b>Erstzeichnungsperiode</b>	26.05.14 bis 30.05.14, 14.00Uhr (MEZ)			
<b>Valutatag Erstzeichnung</b>	04.06.14			
<b>Bewertungsstichtag<sup>4</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Ausgabe- und Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse nach dem massgeblichen Ausgabe- / Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ)			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Ende des ersten Geschäftsjahres</b>	31.05.2015			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			

<sup>2</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>3</sup> Die Währungsrisiken der in USD aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

<sup>4</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teifonds			
	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilkasse in eine andere Anteilkasse</b>	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert	CHF 100.00 oder Gegenwert

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>567</sup>

Anteilklassen	Anteilklassen des Teifonds			
	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externen Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.

<sup>5</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>6</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>7</sup> Im Falle der Auflösung des Teifonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

BlackRock Investment Management (UK) Limited  
12 Throgmorton Avenue  
London EC2N 2DL  
United Kingdom

PIMCO Deutschland GmbH  
Seidlstrasse 24-24a,  
DE- 80335 München  
Germany

*Mit teilweiser weiterer Delegation an Gesellschaften der PIMCO Gruppe.*

## **C. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teifonds ist teilweise an die BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited, Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, IRE-Dublin 2 delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Energy Infrastructure.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmässig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem

Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Energy Infrastructure besteht darin, durch diversifizierte Anlagen in Master Limited Partnerships („MLPs“) des Energie-Infrastruktur-Sektors langfristige Wertsteigerungen und attraktive laufende Erträge zu erzielen, ohne eine Kapitalgarantie zu beinhalten.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilvermögen zweit Drittel seines Vermögens in US-Wertpapiere im Energie-Infrastruktur-Sektor. Die Anlagen des Teilvermögen sollen nach Möglichkeit in MLPs im „Midstream“-Energiesektor erfolgen. Soweit nach freiem Ermessen des Investment Managers keine angemessen profitablen Investitionsmöglichkeiten im „Midstream“-Energiesektor verfügbar sind, kann auch in andere Bereiche des Energie-Infrastruktur-Sektors investiert werden. Eine Quote von 75% MLPs im „Midstream“-Energiesektor sollte außer bei erheblichen strukturellen Veränderungen im Energie-Infrastruktur-Sektor und/oder „Midstream“-Energiesektor oder sonstigen aussergewöhnlichen Umständen nicht unterschritten werden.“ Bei den MLP-Wertpapieren, in die der Teilvermögen investiert, handelt es sich um Kommanditanteile an Energie-Infrastruktur-MLPs. Als in den Vereinigten Staaten börsennotierte Kommanditgesellschaften sind MLPs mit dem Transport, der Lagerung, der Verarbeitung, der Veredelung, der Vermarktung, der Förderung, der Gewinnung und dem Abbau von Mineralien und natürlichen Ressourcen befasst. Da ihre Geschäftstätigkeit auf die oben genannten Aufgaben beschränkt ist, findet auf Ebene der Gesellschaft keine Besteuerung statt. Die Gesellschaftsanteile können genau wie die Aktien einer Kapitalgesellschaft an Wertpapierbörsen gehandelt werden. MLPs sind üblicherweise an einer US-Wertpapierbörse notiert, wie der New York Stock Exchange (NYSE), der NYSE Amex Equities (Amex) oder dem NASDAQ Stock Market (NASDAQ). Der Teilvermögen kann in Wertpapiere von MLPs und verbundenen Unternehmen unabhängig von der Marktkapitalisierung investieren. Zu MLPs und verbundenen Unternehmen gehören:

- (i) MLPs – börsennotierte Master Limited Partnerships und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus dem Energiesektor sowie deren Komplementäre. Direktanlagen in MLPs können in Form von Eigen- oder Fremdkapital getätigt werden, einschließlich Stammanteilen, Vorzugsanteilen, nachrangigen wandelbaren Anteilen und Wertpapieren verbundener Unternehmen von MLPs, deren Vermögenswerte nahezu ausschließlich Anteile oder Kapitalbeteiligungen eines verbundenen MLP darstellen (einschließlich Komplementäranteilen, speziellen Ausschüttungsrechten des Komplementärs (Incentive Distribution Rights), Stammanteilen und nachrangigen Anteilen);
- (ii) Wertpapiere von Gesellschaften, die keine MLPs sind und mindestens 50% ihrer Erträge oder ihres Betriebsergebnisses mit der Förderung, der Gewinnung, der Sammlung, dem Transport, der Verarbeitung, der Speicherung, der Veredelung, der Verteilung oder der Vermarktung von Erdgas oder Flüssiggas (einschließlich Propan), Erdöl, Raffinerieerzeugnissen, Kohle oder sonstigen Energiequellen erzielen;
- (iii) börsengehandelte OGAW, deren Erträge sich nach der Ertragslage von MLPs oder MLP-Indizes richten;
- (iv) Wertpapiere börsengehandelter offener oder geschlossener OGAW, die überwiegend in MLPs oder deren verbundene Unternehmen investieren; und
- (v) Festverzinsliche Instrumente von Unternehmen im Energie-Infrastruktur-Sektor. Dies umfasst sowohl Investment Grade als auch High Yield Instrumente. Bis zu 10% des Teilvermögens können in Instrumente investiert werden, die über ein Rating von Caa1 oder tiefer von Moody's oder CCC+ oder tiefer von S&P oder äquivalentes Rating von Fitch (oder soweit kein Rating verfügbar ist, kann ein vergleichbares internes Rating verwendet werden). Zur Effizienzsteigerung und zu Absicherungszwecken können auch Derivative Instrumente mit Bezug auf festverzinsliche Instrumente eingesetzt werden (insbesondere Credit Default Swaps (CDS);

- (vi) Bis zu 20% des Teifondsvermögens können in Instrumente mit Emerging Market Bezug investiert werden. Als «Emerging Markets» gelten alle Märkte, die im S&P/IFC Emerging Markets Composite und/oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden. Die Anlagen werden weltweit diversifiziert;
- (vii) Aufgrund der Nutzung von Finanzderivaten, während Reinvestitionsphasen nach der Veräußerung von Anlagegegenständen oder falls zur Erreichung des Anlageziels insgesamt angemessen, kann der Teifonds grössere Bestände an flüssigen Mitteln halten (insbesondere Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen, Barmittel und Kassenobligationen);
- (viii) Instrumente, mit denen das wirtschaftliche Risiko eines der oben in (i) bis (vii) genannten Anlageformen verbunden ist, einschliesslich Derivaten, wie bspw. Forward-Kontrakten, Termingeschäften und Optionen darauf, Optionen und Swaps.

Zum Erreichen seines Anlageziels beabsichtigt der Teifonds, sich in mehreren Referenzindizes über einen Swap zu engagieren. Allerdings kann der Teifonds unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber jederzeit entscheiden, teilweise oder ganz zwischen den beschriebenen Anlageinstrumenten zu wechseln.

Nach den Bedingungen dieser Swaps erhält (oder zahlt) der Teifonds die Wertentwicklung inklusive Ausschüttungen eines Index oder mehrerer zugrunde liegender Indizes. Externe Finanzinstitute handeln als Gegenpartei bei solchen Swapgeschäften. Der Teifonds ist somit dem Konkursrisiko oder einem andersartigen Ausfall des Kontrahenten im Zusammenhang mit einem vom Teifonds getätigten Handelsgeschäft ausgesetzt. Der Teifonds ist bemüht durch die Forderung von Sicherheiten dieses Risiko zu begrenzen. Eine allgemeine Beschreibung von Swapgeschäften sowie Gegenparteirisiken befindet sich unter Ziff. 7.5.2 bzw. unter Ziff. 8 des Prospekts.

Der Teifonds darf bis zu 10% seines Vermögens in Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen investieren.

### **Total Return Swaps**

Der Teifonds kann Total Return Swaps zu den oben beschriebenen Zwecken einsetzen. Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen von Total Return Swaps zum Einsatz kommt beträgt 100%. Der Anteil des Vermögens des Teifonds, das im Rahmen von Total Return Swaps zum Einsatz kommt, hängt von der jeweils aktuellen Marktsituation und dem Wert der betroffenen Anlagen ab. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen von Total Return Swaps zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

Zur Besicherung der täglichen Marktbewegungen („Variation Margin“) zu seinen Gunsten wird der Teifonds von den Gegenparteien voraussichtlich ausschliesslich Barmittel in verschiedenen Währungen erhalten (CHF, EUR, GBP, JPY, USD). Diese werden ohne Abschlag zu den jeweils aktuellen Umtauschkursen bewertet.

Umgekehrt kann der Teifonds bei Abschluss von Total Return Swaps Teile seines Portfolios als Sicherheit zugunsten der jeweiligen Gegenpartei verpfänden („Initial Margin“) und bei Marktbewegungen zu seinen Lasten Barmittel d.h. Variation Margin in verschiedenen Währungen der jeweiligen Gegenpartei überweisen.

Die jeweils vom Teifonds oder den Gegenparteien geschuldeten Sicherheiten werden täglich bewertet, angepasst und ausgetauscht, sofern bestimmte Mindestbeträge überschritten werden. Durch den Einsatz von Total Return Swaps erwirtschaftete Erträge kommen abzüglich marktüblicher Swap Gebühren volumnfänglich dem Teifonds zu Gute.

### **Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien**

Für die Auswahl von geeigneten Gegenparteien für Total Return Swaps sei auf die Ausführungen im Hauptteil dieses Prospekts verwiesen (insbesondere Abschnitt 7.1.5). Geeignete Gegenparteien müssen insbesondere über qualitative hochwertige Systeme und Prozesse zur Abwicklung von OTC Derivaten sowie eine angemessene Kreditwürdigkeit verfügen. Weiterhin wird auf im Marktvergleich angemessene Konditionen insbesondere in Bezug auf Swap Gebühren und die Stellung von Sicherheiten Wert gelegt.

### **Wertpapierleihe**

Der maximale Anteil des Vermögens des Teifonds das im Rahmen der Wertschriftenleihe verliehen wird beträgt 30%. Der voraussichtliche Anteil beträgt 10%. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Teifonds wird das Vermögen des Teifonds, das im Rahmen der Wertschriftenleihe zum Einsatz kommt, als absoluter Betrag sowie als prozentualer Anteil am Vermögen des Teifonds ausgewiesen.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teifonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Der LGT Select Energy Infrastructure eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren, die an den Erträgen und dem Unternehmungswachstum von US Energie „Midstream“ Unternehmen partizipieren wollen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Besondere Risiken beim Einsatz von Swaps bezogen auf MLPs.

Um sein Anlageziel zu erreichen, geht der Teifonds Swapgeschäfte mit Finanzinstituten ein. Durch diese erhält der Teifonds die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzindex. Diese Geschäfte sind mit Risiken verbunden, die zu einer Anpassung oder sogar einer vorzeitigen Kündigung der Swapgeschäfte führen können. Es besteht keine Verpflichtung der Finanzinstitute diese Art Swapgeschäfte anzubieten. Sollte der Teifonds keine geeigneten Gegenparteien für Swapgeschäfte finden können, kann dies die Wertentwicklung nachhaltig negativ beeinflussen. Die Attraktivität der Anlage in MLPs wird massgeblich durch das US-Steuerrecht sowie die Möglichkeit der Rückforderung etwaiger Quellensteuern beeinflusst. Änderungen in diesen

steuerrechtlichen Bestimmungen können erheblichen (auch negativen) Einfluss auf die Wertentwicklung des Teifonds haben.

### **Risiken in Verbindung mit Wertpapieren von MLPs und verbundenen Unternehmen**

#### **Risiko aus Kommanditistenstellung**

Die Risiken aus Anlagen in MLPs unterscheiden sich von denen ähnlicher Anlagen in Geschäftsanteile einer Kapitalgesellschaft, wie bspw. Stammaktien. Den Inhabern der von MLPs ausgegebenen Geschäftsanteile stehen üblicherweise die Rechte eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu. Im Vergleich zu Inhabern von Stammanteilen einer Kapitalgesellschaft haben Inhaber solcher Geschäftsanteile weniger Kontrollmöglichkeiten und nur eingeschränkte Stimmrechte in Bezug auf Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen. Im Zusammenhang mit der Anlage in bestimmte MLP-Anteile bestehen gewisse Steuerrisiken (wie detailliert beschrieben im unten stehenden Kapitel „Steuerrisiken“). Zudem können zwischen Inhabern von Stammanteilen, Inhabern von nachrangigen Anteilen und dem Komplementär oder geschäftsführenden Mitglied einer MLP Interessenkonflikte bestehen; so kann beispielsweise durch die Auszahlung von Komplementär-Anreizen ein Interessenkonflikt entstehen.

#### **Risiko im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen**

Bestimmte MLPs, in die der Fonds investieren kann, sind mit der Mehrheit ihrer Erträge abhängig von ihrer Mutter- oder Trägergesellschaft. Leisten ihre Muttergesellschaft oder die Trägergesellschaften solche Zahlungen nicht oder erfüllen sie ihre Verpflichtungen nicht, hat dies negative Auswirkungen auf die Erträge und Zahlungsströme dieser MLPs sowie auf die Fähigkeit dieser MLPs, Ausschüttungen an Anteilseigner – wie den Teifonds – vorzunehmen.

#### **Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Anteispapieren**

Die von MLPs ausgegebenen Geschäftsanteile sind denselben Risiken ausgesetzt wie alle Aktien, einschliesslich des Risikos von Wertverlusten aufgrund allgemeiner Marktbedingungen, der Konjunkturlage, Branchenerwartungen für die Segmente, in denen die Emittenten der vom Teifonds gehaltenen Wertpapiere tätig sind, Veränderungen im Zinsgefüge, spezifischen Problemen sowie der Wertentwicklung bestimmter Gesellschaften, deren Wertpapiere der Teifonds hält. Der Preis von Aktien eines Emittenten kann besonders empfindlich auf allgemeine Entwicklungen der Aktienmärkte reagieren, und Kursrückgänge am Aktienmarkt können den Preis der meisten oder aller vom Teifonds gehaltenen Anteile belasten. Desgleichen kann der Wert der vom Teifonds gehaltenen Geschäftsanteile an MLPs und verbundenen Unternehmen von MLPs sinken, wenn die Emittentin Ausschüttungen oder Dividendenzahlungen nicht wie erwartet vornimmt, da sich hierdurch unter anderem die Finanzlage der Emittentin verschlechtert würde.

#### **Zinsrisiko im Zusammenhang mit MLPs und verbundenen Unternehmen**

Steigende Zinsen könnten die Kapitalkosten erhöhen und damit höhere operative Kosten verursachen und für MLPs und andere im Energie-Sektor tätigen Unternehmen die Durchführung kosteneffizienter Akquisitionen oder Expansionsmassnahmen erschweren. Im Ergebnis könnten sich steigende Zinssätze negativ auf die finanzielle Performance von MLPs und anderen im Energie-Sektor tätigen Unternehmen auswirken. Verbesserte Renditeerwartungen bei alternativen Anlagen sind ein weiterer Grund, warum ein höheres Zinsniveau den Preis der Wertpapiere von MLPs und anderen im Energie-Sektor tätigen Unternehmen beeinflussen könnte. Diese Risiken können im aktuellen Marktumfeld grösser sein, da sich bestimmte Zinssätze auf historisch niedrigem Niveau befinden.

#### **Liquiditätsrisiko**

Obwohl die Unternehmensanteile, einschliesslich derer der MLPs, in die der Teifonds investiert, grundsätzlich an den wichtigsten Börsen gehandelt werden, werden bestimmte Wertpapiere möglicherweise seltener gehandelt. Wertpapiere mit beschränktem Handelsvolumen können

volatile oder sprunghafte Preisentwicklungen aufweisen. Außerdem zählt der Teilfonds möglicherweise zu den grössten Investoren in bestimmten Teilsegmenten der Märkte für Energie oder Rohstoffe und kann daher erhebliche Mengen dieser Wertpapiere unter Umständen nur schwer erwerben oder veräussern, ohne die aktuellen Marktpreise zu belasten. Platziert der Teilfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums umfangreiche Kauf- oder Verkaufsaufträge in diesen Wertpapieren, so kann dies zu ungewöhnlichen Bewegungen der Marktpreise dieser Wertpapiere führen, weshalb es möglicherweise schwierig sein kann, diese Wertpapiere zu einem Zeitpunkt, den der Berater für wünschenswert hält, zum fairen Wert zu verkaufen.

### **Risiko im Zusammenhang mit geringer Kapitalisierung**

Der Teilfonds plant die Anlage in Wertpapieren von MLPs und anderen Emittenten, deren Kapitalisierung im Vergleich zu Emittenten, deren Wertpapiere in grösseren Benchmark-Indizes enthalten sind, gering ist; hieraus ergeben sich einzigartige Anlagerisiken. Diese Unternehmen sind häufig gekennzeichnet durch eine beschränkte Angebotspalette, enge Märkte, eingeschränkte Vertriebskanäle oder knappe finanzielle Ressourcen, und das Management solcher Unternehmen ist möglicherweise von einer oder wenigen Schlüsselpersonen abhängig. Die Marktbewegungen der von MLPs oder anderen Emittenten mit geringerer Kapitalisierung ausgegebenen Unternehmensanteile können plötzlicher und sprunghafter ausfallen als die von Eigenkapitalwerten grösserer, länger etablierter Gesellschaften oder des Aktienmarkts insgesamt. In der Vergangenheit durchliefen Unternehmen mit geringerer Kapitalisierung teils längere Phasen mit einer im Vergleich zu grösseren Unternehmen unterdurchschnittlichen Performance. Desgleichen sind Unternehmensanteile von Gesellschaften mit geringerer Kapitalisierung grundsätzlich weniger liquide als die grösserer Gesellschaften. Das bedeutet, dass der Teilfonds möglicherweise beim Verkauf solcher Wertpapiere grössere Probleme im Hinblick auf den geplanten Verkaufszeitpunkt oder den gewünschten Preis hat als geplant.

Risikomanagementmethode: Value at Risk-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Sicherheitspolitik (Collateral)**

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagegrundsätze kann der Teilfonds Sicherheiten erhalten. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

### **Unbare Sicherheiten:**

- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten ausser Barsicherungen müssen hochgradig liquid sein und in einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisgebung gehandelt werden, um sicherzustellen, dass sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, welcher der Bewertung vor diesem Verkauf nahekommt.
- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sind mindestens täglich zu bewerten und Vermögenswerte, die einer hohen Kursvolatilität unterliegen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, ausser wenn geeignete, konservative Sicherheitsabschläge etabliert sind.
- (iii) Kreditqualität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen qualitativ hochwertig sein.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einer Entität emittiert werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der nicht zu erwarten ist, dass sie eine enge Beziehung zur Performance des Kontrahenten aufweist.

(v) Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit im vollen Umfang vollstreckt werden können, ohne Empfehlung oder Einwilligung des Kontrahenten.

(vi) Sichere Aufbewahrung: Auf Titeltransferbasis erhaltene Sicherheiten müssen von der Depotstelle oder deren Agenten gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitsarrangements können die Sicherheiten von einer Drittpartei-Depotstelle verwahrt werden, die vernünftig beaufsichtigt werden muss und die unabhängig vom Sicherheitsleister sein muss.

(vii) Sicherheitsabschläge: Der Investmentmanager hat für jeden Fonds bei Vermögenswerten, die als Sicherheit erhalten werden, gegebenenfalls geeignete, konservative Sicherheitsabschläge anzuwenden, auf der Basis einer Bewertung der Eigenschaften der Vermögenswerte, wie z.B. der Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität. Der Investmentmanager hat festgelegt, dass, wenn die Kreditqualität des Emittenten oder der Emission der Sicherheit nicht die notwendige Qualität aufweist oder wenn die Sicherheit in Bezug auf die Restlaufzeit oder andere Faktoren eine Kursvolatilität auf erheblichem Niveau aufweist, allgemein ein konservativer Sicherheitsabschlag in Übereinstimmung mit spezifischeren Richtlinien erfolgen muss, die der Investmentmanager laufend schriftlich festlegt. Allerdings wird die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags auf Einzelfallbasis festgelegt, in Abhängigkeit von den genauen Einzelheiten der Bewertung der Sicherheit. Der Investmentmanager kann es nach eigenem Ermessen unter bestimmten Umständen als angemessen erachten, zu beschliessen, bestimmte Sicherheiten mit konservativeren, weniger konservativen oder ohne Sicherheitsabschläge(n) zu akzeptieren, die anzuwenden sind, wenn er dies auf einer objektiv rechtfertigbaren Basis bestimmt. Abschwächende Umstände, welche die Akzeptanz von relevanten Sicherheiten mit anderen als den durch die Richtlinien festgelegten Sicherheitsabschlägen rechtfertigen, müssen schriftlich dargestellt werden. Eine Dokumentation dieser Begründungen ist obligatorisch.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten dürfen ausschliesslich in Folgendes investiert werden:

(i) Guthaben bei Kreditinstituten;

(ii) qualitativ hochwertige Regierungsschuldverschreibungen;

(iv) kurzfristige Geldmarktfonds in der Definition der ESMA Richtlinien (Gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds (siehe CESR/10-049)).

Das Kreditinstitut, bei dem die Guthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Regierungsschuldverschreibungen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Teilfonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

## **K. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Cat Bond

### Stammdaten und Informationen des OGAW und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teifonds			
<b>Anteilklassen<sup>81</sup></b>	<b>(USD) B</b> <b>(CHF) B</b> <b>(EUR) B</b>	<b>(USD) I1</b> <b>(CHF) I1</b> <b>(EUR) I1</b>	<b>(USD) C</b> <b>(CHF) C</b> <b>(EUR) C</b>	<b>(USD) IM</b>
<b>Valoren-Nummer</b>	38668610 38668611 38668612	38668613 38668614 38668615	22541480 38668616 38668617	22541482
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0386686104 LI0386686112 LI0386686120	LI0386686138 LI0386686146 LI0386686153	LI0225414809 LI0386686161 LI0386686179	LI0225414825
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teifonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD CHF EUR	USD CHF EUR	USD CHF EUR	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1000.00 CHF 1000.00 EUR 1000.00	USD 1000.00 CHF 1000.00 EUR 1000.00	USD 1000.00 CHF 1000.00 EUR 1000.00	USD 1000.00
<b>Erstzeichnungsperiode</b>	TBC TBC TBC	TBC TBC TBC	n/a TBC TBC	n/a
<b>Valutatag Erstzeichnung</b>	TBC TBC TBC	TBC TBC TBC	n/a TBC TBC	n/a
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Jeder auf den 2. Montag eines Monats folgende Freitag <sup>9</sup> (erster Ausgabe-/Rücknahmetag) und jeder letzte liechtensteinische Bankarbeitstag eines Monats (zweiter Ausgabe-/Rücknahmetag).			
<b>Bewertungsstichtag</b>	Jeder auf den 2. Montag eines Monats folgende Freitag <sup>10</sup> (erster Bewertungsstichtag) und jeder letzte liechtensteinische Bankarbeitstag eines Monats (zweiter Bewertungsstichtag).			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens zweimal im Monat.			
<b>Zahlung des Ausgabepreises</b>	Innerhalb von zwei Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen nach dem massgeblichen Ausgabetag.			
<b>Zahlung des Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von fünf Abwicklungstagen der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen nach dem massgeblichen Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis 14:00 Uhr (MEZ) an jedem 2. Montag <sup>11</sup> eines Monats (erster Cut-off Zeitpunkt) und bis 14:00 Uhr (MEZ) am fünftletzten liechtensteinischen Bankarbeitstag jeden Monats (zweiter Cut-off-Zeitpunkt)			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

<sup>81</sup>Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung am OGAW) zu entnehmen.

<sup>9</sup> Falls der Ausgabe-/Rücknahmetag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Ausgabe-/Rücknahmetag auf den nächstfolgenden liechtensteinischen Bankarbeitstag verlegt.

<sup>10</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder Schweiz fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden liechtensteinischen Bankarbeitstag verlegt.

<sup>11</sup> Falls der Annahmeschluss des Anteilsgeschäfts nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag fällt, wird der Annahmeschluss des Anteilsgeschäfts auf den vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag verlegt.

## Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teifonds			
	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	3%	3%	3%	3%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>12 13 14</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	0.85% p.a.	0.45% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee)</b> <b>Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>High Water Mark</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>12</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>13</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>14</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **A. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Coriolis Capital Ltd  
23 Austin Friars  
UK-London EC2N 2QP

Elementum Advisors, LLC  
155 N. Wacker Drive, Suite 1750  
USA-Chicago, IL 60606

## **B. Vertriebsberechtigte in Liechtenstein**

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teilfonds in und aus Liechtenstein heraus ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **C. Administrationsstelle**

Die Administration für diesen Teilfonds ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **D. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **E. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **F. Anlagegrundsätze des Teilfonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Cat Bond.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung „LGT Select“ reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Cat Bond ist es, eine Geldmarktrendite in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse plus eine angemessene Risikoprämie durch Investitionen in Wertpapiere, die mit einem versicherten Ereignis verbunden sind (Insurance-Linked Securities, „ILS“), zu erzielen. Zudem wird eine tiefe Korrelation der Rendite zu derjenigen von traditionellen Obligationen- und Aktienanlagen und im Vergleich zu langfristigen Obligationen anlagen geringe Wertschwankungen angestrebt. Dies ohne jedoch eine Kapitalgarantie zu beinhalten.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds wie folgt:

1. Der Fonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70% des Fondsvermögens weltweit in Insurance-Linked Securities (ILS) aller Art, die Over the Counter (OTC), an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Grundsätzlich diversifiziert der Fonds seine Anlagen hinsichtlich Art, geographischer Lage, Eintretenswahrscheinlichkeit und Auslösemechanismus der versicherten Ereignisse.
2. Insurance-Linked Securities werden als verzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen, Floating Rate Notes) oder als Vorzugsaktien (Preference Shares) ausgegeben. Der Anteil von Preference Shares darf 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Der Versicherungsnehmer muss grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB– bzw. Baa3 oder eine gleichwertige Bonität aufweisen. Ausnahmsweise darf ein Versicherungsnehmer ein geringeres Rating oder kein Rating aufweisen. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung jeweils im Voraus erfüllen oder als Sicherheit hinterlegen.
3. Im Übrigen kann dieser Teifonds in beschränktem Umfang in andere Schuldverschreibungen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Instrumente sowie Geldmarktinstrumente anlegen, welche von privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit begeben wurden.
4. Unbeachtet der allgemein geltenden Anlagebeschränkungen darf dieser Fonds höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW oder andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
5. Insurance-Linked Securities werden zur Zeit vorwiegend Over the Counter (OTC) gehandelt. Der Fonds beachtet folgende Auflagen:
  - i. Over-the-Counter (OTC-)Transaktionen dürfen nur mit Gegenparteien getätigt werden, welche als Finanzintermediäre gelten und einer öffentlichen Aufsicht in Liechtenstein oder einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstehen. Als Finanzintermediäre gelten Banken, Verwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften sowie Effektenhändler (gemäss Definition der jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes).
  - ii. Over the Counter (OTC) dürfen nur Insurance-Linked Securities erworben werden, für welche nach der Emission mindestens ein Finanzintermediär und spätestens 6 Monate nach der Emission mindestens drei Finanzintermediäre Kurse stellen. Sofern nicht mindestens drei Finanzintermediäre binnen 6 Monaten Kurse stellen, sind diese Insurance-Linked Securities unter Beachtung der Anlagegrenze 7.2 a) des Prospekts zulässig.
6. Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungereignisses, welches eine festgelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines Versicherungsnehmers

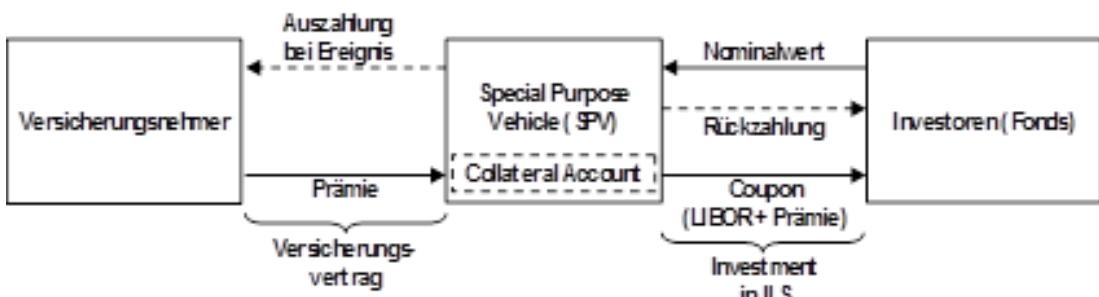
überschreitet. Beispiele für solche Versicherungssereignisse sind Erdbeben in Kalifornien und im Mittleren Westen der USA, in Japan, in Neuseeland und in Europa; Windstürme in Europa, an der US-Nordost- und Südostküste, auf Hawaii, Puerto Rico sowie in Japan; extreme Wettertemperaturen (Hitze/Kälte); Luftfahrtkatastrophen; Schiffahrtskatastrophen; Explosions- und Feuerkatastrophen; Mortalitätsrisiken. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

7. Der Fonds kann zur Absicherung des Vermögens oder zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens des Weiteren zu jeder Zeit Derivate sowie alle sonstigen Techniken und Instrumente einsetzen, sofern dies im Interesse des Anlegers und innerhalb des Anlagezielen dieses Fonds ist. Dieser Fonds bezieht eine möglichst effiziente Bewirtschaftung des Vermögens sowie eine möglichst exakte Umsetzung der Anlagepolitik.

### Anlageinstrument Insurance-Linked Securities

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften, deren Coupon beziehungsweise Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungssereignissen (bspw. Naturkatastrophen, Pandemien, Explosions- und Feuerkatastrophen, Luftfahrtkatastrophen oder ähnliche seltene Versicherungssereignisse) abhängt. Ein Versicherungssereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Die Versicherungssereignisse müssen stets im Detail spezifiziert und dokumentiert sein und sollen hohe Schwellenwerte übertreffen.

Sie dienen Versicherungsgesellschaften dazu, Verpflichtungen, welche ihnen beim Eintreten von Versicherungssereignissen entstehen, über den Kapitalmarkt abzudecken. Die klare, verbindliche Abgrenzung der zu erbringenden Leistungen, einerseits direkt als Versicherungsgesellschaft, andererseits aus einer Insurance-Linked Security, beim Eintreten von Versicherungssereignissen erfolgt durch die Rechtsstruktur eines Special Purpose Vehicle (SPV).



Der Investor zahlt bei Emission den Nominalwert bzw. das volle Deckungskapital in das SPV ein. Dieser Betrag wird über ein Collateral Account in erstklassigen Anlagen (z.B. Staatsanleihen) investiert. Der Versicherungsnehmer zahlt periodisch eine Versicherungsprämie an das SPV. Der Investor erhält quartalsweise eine Couponzahlung, welche sich aus dem Zinsertrag des Collateral Account plus der Versicherungsprämie (jährlich beispielsweise 350 Basispunkte bzw. 3,5%) zusammensetzt. Neben den Couponzahlungen stellt das SPV auch die Rückzahlung des Nominalkapitals im Normalfall sicher. Bei Eintreten eines genau definierten Versicherungssereignisses muss das SPV die vereinbarte Deckung an den Versicherungsnehmer zahlen. Ein allfälliger Rest fällt zurück an den Investor.

Insurance-Linked Securities werden als Bonds, Notes und Anleihen oder als Vorzugsaktien (Preference Shares) ausgegeben. Cat Bonds sind ein Untersegment der ILS.

### Cat Bond

Katastrophenanleihen (Cat Bonds) sind Wertschriften, deren Wert und/oder Erträge von der Eintretenswahrscheinlichkeit bzw. vom Eintreten von Versicherungssereignissen abhängt. Meist handelt es sich um Floating Rate Notes, die nebst dem Geldmarktsatz einen zusätzlichen Ertrag

(Risikoprämie) ausschütten und am Ende der Laufzeit zu pari zurückbezahlt werden, sofern kein relevantes Versicherungssereignis eintritt.

Die Anlagen erfolgen entweder überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse oder sind überwiegend gegen diese Währungen abgesichert.

Der Asset Manager ist berechtigt, Finanzderivate nicht nur zur Absicherung oder zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement einzusetzen, sondern auch als Teil der Anlagestrategie zu nutzen.

#### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teifonds optimal eignen.

#### **c) Profil des typischen Anlegers**

Der LGT Select Cat Bond eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (3 bis 5 Jahre), die in erster Linie laufenden Ertrag suchen und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen sowie in Wertpapiere investieren möchten, deren Wertentwicklung wesentlich von Versicherungssereignissen abhängt. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen. Anleger sollten wissen, dass der Wert der Fondsanteile sowohl steigen als auch fallen kann.

### **G. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten..

### **H. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

#### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

#### **Rating Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer muss zur Aufrechterhaltung der Versicherungsdeckung periodisch (in der Regel quartalsweise) eine Prämie an das SPV bezahlen. Der Versicherungsnehmer muss daher grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB- bzw. Baa3 oder eine gleichwertige Bonität aufweisen, damit die periodischen Prämienzahlungen an das Special Purpose Vehicle (SPV) als gesichert gelten. Ausnahmsweise darf ein Versicherungsnehmer ein geringeres Rating oder kein Rating aufweisen. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung jeweils im Voraus erfüllen oder als Sicherheit hinterlegen.

## **Durations-Risiko**

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften mit variablem Zinssatz, das heisst der Zinssatz wird periodisch dem aktuellen Geldmarktsatz angepasst. Dies hat zur Folge, dass das Durations-Risiko gering ist.

## **Zinsrisiko**

Steigen oder fallen die Geldmarktsätze, wird die Gesamtperformance des Fonds entsprechend beeinflusst, nicht aber die relative Performance zum Geldmarkt gemäss dem Anlageziel dieses Teifonds.

## **Ereignisrisiko**

Bei Insurance-Linked Securities steht das Ereignisrisiko im Vordergrund. Dies im Gegensatz zu klassischen Obligationen, deren Risiken hauptsächlich von der Schuldnerqualität abhängig sind. Tritt ein Versicherungssereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Einzelanlage bis hin zum Totalausfall.

Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungssereignisses, welches eine festgelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines Versicherungsnehmers überschreitet. Beispiele für solche Versicherungssereignisse sind Erdbeben in Kalifornien und im Mittleren Westen der USA, in Japan, in Neuseeland und in Europa; Windstürme in Europa, an der US-Nordost- und Südostküste, auf Hawaii, Puerto Rico sowie in Japan; extreme Wettertemperaturen (Hitze/Kälte); Luftfahrtkatastrophen; Schifffahrtskatastrophen; Explosions- und Feuerkatastrophen; Mortalitätsrisiken. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es handelt sich aber stets um Versicherungssereignisse, die im Detail spezifiziert und dokumentiert sind und hohe Schwellenwerte übertreffen müssen.

Tritt ein Versicherungssereignis ein (zum Beispiel ein Erdbeben in Japan) und werden die vertraglich definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert der Einzelanlage bis hin zum Totalausfall.

Beispiel: Die ILS zahlt einen Coupon in USD von LIBOR plus 3.5%. Der ILS deckt Erdbebenschäden in Kalifornien ab. Erreichen die Industrieschäden den unteren Schwellenwert („Attachment Point“) der ILS von USD 22.5 Milliarden, so geht der erste Dollar verloren. Bei Erreichen des oberen Schwellenwertes („Exhaustion Point“) von USD 31.5 Milliarden geht der gesamte Betrag verloren, der Inventarwert des Teifonds reduziert sich entsprechend dem Gewicht dieser ILS im Teifonds.

Massnahmen zur Minderung von Ereignisrisiken:

Der Investment Manager sorgt für die breite Diversifikation der Anlagen. Zwischen den in der Anlagepolitik erwähnten Versicherungssereignissen ist kein systematischer Zusammenhang und somit grundsätzlich keine Korrelation zu erwarten. Zudem wird je Versicherungssereignis möglichst in mehrere ILS unterschiedlicher Detailausgestaltung investiert (beispielsweise «Hurrikan Florida», «Erdbeben Kalifornien USA», «Windsturm Europa» und «Erdbeben Japan»).

Bei der Diversifikation stehen folgende Kriterien im Vordergrund:

Diversifikation nach Versicherungssereignissen und Regionen. Die Ereignisrisiken werden einzelnen unabhängigen Kategorien zugeordnet.

Diversifikation über die Reihenfolge von Versicherungssereignissen.

Verteilung des Gesamtrisikos auf direkte und indirekte Ereignisrisiken.

Diversifikation über die Art der Schadensfeststellung ("Auslösemechanismus"). D.h. die Verteilung des Gesamtrisikos auf verschiedene Schadensfeststellungsarten wie physikalische Auslösung (Stärke eines Erdbebens), Höhe des Industrieschadens (Summe der Schadenzahlungen der Versicherungsindustrie nach einem Grossereignis), effektiver Schaden des Sponsors der Transaktion etc.

Diversifikation über verschiedene Sponsoren der ILS: Verteilung des Gesamtrisikos nach Art und Motivation des Sponsor einer ILS, also nach Versicherer, Rückversicherer, Unternehmen anderer Industrien (Telekommunikation, Filmindustrie etc).

### **Modellrisiko**

Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese werden zwar laufend weiterentwickelt, stellen aber trotzdem nur ein Abbild der Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden.

Beispiel: Bei einer ILS wird gemäss umfangreichen Simulationen der untere Schwellenwert mit einer Wahrscheinlichkeit von 1.13% pro Jahr, der obere Schwellenwert mit einer Wahrscheinlichkeit von 0.47% pro Jahr erreicht. Der erwartete Verlust liegt bei 0.73% pro Jahr. Diese Angaben sind als bestmögliche Schätzungen zu verstehen und entsprechen jeweils der aktuell gültigen Sicht der Versicherungsindustrie. Jede ILS basiert jeweils auf der aktuellsten Version der Modellierungen; die Modelle werden typischerweise jährlich aktualisiert, wobei auch Einflüsse durch Klimaveränderung, Veränderungen der zugrundeliegenden versicherten Werte etc. bestmöglich berücksichtigt werden.

Massnahmen zur Minderung von Modellrisiken:

Es sind diverse hoch spezialisierte und anerkannte Risikomodellierungsfirmen im Markt aktiv. Für einzelne Versicherungereignisse und Regionen stehen deshalb auch mehrere Modelle zur Verfügung. Entsprechend existieren beispielsweise ILS für Hurrikan Florida, die auf unterschiedlichen Modellen basieren. Durch die Diversifikation auf mehrere Modelle sinkt das Modellrisiko.

Die Mehrheit der ILS verfügt über ein Rating. Die Rating-Agenturen unterziehen die verwendeten Risikomodelle ihrerseits weit gehenden Analysen und Stresstests.

Im Rahmen der Due Diligence werden die Modellierungskonzepte der verwendeten Risikomodelle in sich analysiert und mit denen ähnlicher Emissionen verglichen. Die verwendeten Modelle werden auf den logischen Aufbau sowie die Akzeptanz in der Rückversicherungsbranche untersucht.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilvermögensspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilvermögens allgemeine Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **I. Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilvermögens und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilvermögen im Überblick“ ersichtlich.

Vaduz, 07. November 2017

---

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

---

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

---

LGT Bank AG, Vaduz

---

LGT Bank AG, Vaduz

---

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

---

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

## **Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

### **Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang B zum Prospekt „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

### **Vertrieb in der Schweiz**

#### **1. Vertreter und Zahlstelle**

a) Als Vertreter in der Schweiz fungiert die LGT Capital Partners AG, Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon.

Gemäss den Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung vertritt der Vertreter in der Schweiz den OGAW und die Teilfonds gegenüber den Anlegern und der Aufsichtsbehörde.

b) Zahlstelle in der Schweiz ist die LGT Bank (Schweiz) AG, Lange Gasse 15, CH-4002 Basel.

#### **2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen**

a) Anleger können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte (soweit bereits veröffentlicht) kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

b) Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

c) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat, zurzeit börsentäglich veröffentlicht.

#### **3. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für in der Schweiz vertriebene Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters in der Schweiz.

#### **4. Steuerliche Angaben**

In der Schweiz steuerpflichtige Anleger werden aufgefordert, bezüglich der Steuerfolgen des Haltens, des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen des Fonds ihre eigenen professionellen Berater zu konsultieren.

#### **5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

(a) Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und aus der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Betrieb von Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten

- Organisation von Informationsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertriebspersonen
- Generell alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile des OGAW zu fördern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge offen, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten.

- (b) Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
- i. aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
  - ii. aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
  - iii. sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind (diese können einzeln oder in beliebiger Kombination angewendet werden):

Gezeichnetes Volumen	Die Zeichnung grosser Volumina soll gefördert und langfristige Geschäftsbeziehungen entwickelt werden (beinhaltet Vermögen das in von LGT verwalteten oder nahestehenden Vehikeln investiert ist oder bei LGT Gruppengesellschaften gehalten wird).
Startkapital	Für Investoren, die bei Auflegung oder innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach Auflegung investieren; Ziel ist die Belohnung der Inkaufnahme des Risikos des Investments in einen Fonds ohne operative Historie und/oder historische Wertentwicklung.
Mitarbeitende von LGT Gruppengesellschaften	Um die Übereinstimmung der Interessen der Investoren des OGAW und der LGT Gruppe zu steigern, können Mitarbeitenden Rabatte gewährt werden, um zu Zeichnungen anzuregen.
Gebühren	Berücksichtigt wird die Höhe der vom Anleger für die LGT Gruppe generierten Gebühren.

Anlageverhalten	<p>Ziel ist die Belohnung der langfristigen Anlage in den OGAW und die Vermeidung von häufigen Handelsaktivitäten, die einen negativen Einfluss auf die Handelskosten des OGAW haben können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- basiert auf dem erwarteten Zeitraum den der Investor investiert bleibt</li> <li>- vertragliche Verpflichtung zu Veräußerungsbeschränkungen</li> <li>- erwartete und/oder tatsächliche Anzahl von Handelsaufträgen</li> </ul>
Institutionelle Investoren	<p>Institutionelle Investoren, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensversicherungsgesellschaften</li> <li>▪ Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen</li> <li>▪ Anlagestiftungen</li> <li>▪ Schweizerische Fondsleitungen</li> <li>▪ Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften</li> <li>▪ Investmentgesellschaften</li> </ul>
Vertriebsgesellschaften und Fondsplattformen	<p>Wie oben beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft Retrozessionen an Vertriebsgesellschaften, Platzeure und Betreiber von Handelsinfrauktursystemen zahlen. Diese Retrozessionen werden von allfälligen Rabatten abgezogen. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Investoren effektiv keine Rabatte erhalten, auch wenn sie gemäss den oben beschriebenen Kriterien zum Erhalt von Rabatten berechtigt sind.</p>

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

## **Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

### **1. Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahme- und Umtauschanträge für die von ihnen gehaltenen Anteilen bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anleger können auch verlangen, dass Rücknahmevermögen und alle weiteren für die Anleger bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen der Teilfonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

## **2. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden.

In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag, sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile kostenlos erhalten.

## **3. Veröffentlichungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anleger werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sowie auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden ausserdem entsprechend § 167 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung
- c) Änderungen des Treuhandvertrages, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

## **4. Steuerliche Angaben**

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für sämtliche Anteile des Fonds die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile des Fonds im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als «transparent» gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs.1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleger mit den Ausschüttungen, den ihnen für Steuerzwecke zugerechneten nicht ausgeschütteten Erträgen der Fonds, dem Entgelt aus der Veräusserung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anlegern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anlegern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die

Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

## **Vertrieb in Österreich**

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

### **1. Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich**

Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien.

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

### **2. Veröffentlichungen**

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sowie auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) veröffentlicht.

Weder der Fonds noch der Manager des Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der FMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Treuhandvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

### **3. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Vertreters.

## **Vertrieb in Italien**

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber der unten aufgelisteten Teifonds, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in Italien präzisieren und ergänzen.

- **LGT Select Bond Emerging Markets**
- **LGT Select Bond High Yield**
- **LGT Select Convertibles**
- **LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan**
- **LGT Select Equity Japan**
- **LGT Select Equity Europe**
- **LGT Select Equity North America**
- **LGT Select Equity Emerging Markets**
- **LGT Select Cat Bond**

### **1. Zahl- und Informationsstelle in Italien**

Als Zahl- und Informationsstelle in Italien wurde die RBC Investor Services Bank S.A., Via Vittor Pisani 26, 20124 Mailand, ernannt.

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Den Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

## **2. Veröffentlichungen**

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sowie auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) veröffentlicht.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und des Treuhandvertrags sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

## **3. Zeichnungsschein**

Weitergehende Informationen für in Italien ansässige Anleger sind aus dem italienischen Zeichnungsschein ersichtlich.

## **Vertrieb in Spanien**

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber der unten aufgelisteten Teifonds, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in Spanien präzisieren und ergänzen.

- **LGT Select Bond Emerging Markets**
- **LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan**
- **LGT Select Equity Japan**
- **LGT Select Equity Emerging Markets**

### **1. Vertriebs- und Informationsstelle in Spanien**

Als Vertriebs- und Informationsstelle in Spanien wurde die Banco Inversis S.A., Avenida de la Hispanidad 6, 28042 Madrid, Spain, ernannt.

Anteile können über die Vertriebsstelle erworben und zurückgegeben werden. Den Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

## **2. Veröffentlichungen**

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sowie auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) veröffentlicht.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und des Treuhandvertrags sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

## Anhang C: Vergütungsgrundsätze und -Praktiken

Die LGT Capital Partners (FL) AG („VerwG“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die VerwG in einem internen Reglement zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der VerwG werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die VerwG hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der VerwG, der massgeblichen Gesellschaften der LGT Gruppe und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die absolute Wertentwicklung der von der VerwG verwalteten Fonds gekoppelt, sondern basieren auf einem Mitarbeiterbeurteilungssystem das quantitative als auch qualitative Leistungskriterien berücksichtigt. Freiwillige Arbeitgeberschleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung hat der Verwaltungsrat bzw. der Vorsitzende des Vergütungsausschusses ein Letztentscheidungsrecht. Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Verwaltungsrat auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der VerwG und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der VerwG und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als identifizierte Mitarbeitende wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der VerwG ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird ein Teil der variablen Vergütung verteilt über mehrere Jahre zur Verwendung an die Mitarbeitenden ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von in der Regel 40%, und wenn die variable Vergütung einen besonders hohen Betrag ausmacht 60%, der variablen Vergütung, anteilig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des aufgeschobenen Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der VerwG, der LGT Capital Partners AG resp. der LGT Gruppe insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der vorgenannten Gesellschaften kann generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung führen, wobei sowohl laufende Vergütungen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik können dem Vergütungsbericht (Anhang zum Geschäftsbericht) der VerwG entnommen werden, der Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Reglements Vergütungspolitik und -praxis der VerwG ist auf <https://www.lgtcp.com> veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

## Anhang D: Liste der Unterverwahrstellen

### Verwahrung verwahrfähiger Vermögenswerte

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

### Weiterführende Informationen

Auf Verlangen erteilt die LGT Bank AG der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlegern gerne Auskunft über den aktuellsten Stand des Verwahrstellennetzwerkes sowie zu möglichen Interessenkonflikten, die sich aus der Unterverwahrung ergeben.

**Liste der Unterverwahrstellen für die Teilfonds:** LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan, LGT Select Equity Emerging Markets, LGT Select Equity Europe, LGT Select Bond High Yield, LGT Select Bond Emerging Markets, LGT Select Equity Enhanced Minimum Variance, LGT Select Natural Resources, und LGT Select Cat Bond.

Land	Unterverwahrstelle	BIC Code
Argentina	Citibank N.A	
Australia	HSBC Bank Australia Ltd	HKBAU2S
Austria	UniCredit Bank Austria AG	BKAUATWW
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	BBMEHBX
Bangladesh	Standard Chartered Bank	SCBLBDDX
Belgium	BNP Paribas Belgium	PARBFRPPXXX CSD of the delivering/receiving Agent (PSET): CIKBEBBXXX
Bosnia & Herzegovina	Hub through UniCredit Bank Austria AG	BKAUATWW
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd	SCHBBWGX
Brazil	BNP Paribas Securities Services	BNPABRSPB2S
Bulgaria	UniCredit Bulbank AD Global Securities Services	UNCRBGSF
Canada	Royal Bank of Canada	ROYCCAT2
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A)	CITIUS33SAN
China (Shanghai & Shenzhen)	HSBC Bank (China) Company Limited	HSBCCNSH
Colombia	Cititrust Colombia S.A.	CITIUS33COR
Croatia	Hub through UniCredit Bank Austria AG	BKAUATWW
Cyprus	HSBC Bank plc	MIDLGRAAGSS
Czech Republic	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	BACXCZPP
Denmark	Danske Bank A/S	DABADKKCUS
Egypt	Citibank N.A.	

Estonia	Swedbank AS	HABAEE2X
Euromarkets	Clearstream Banking S.A.	CEDELULL
Finland	Nordea Bank Finland Plc.	NDEAFIHH
France	Deutsche Bank AG	DEUTNL2AXXX
Germany	Deutsche Bank A.G.	DEUTDEFFCUS
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd	SCBLGHAC
Greece	HSBC Bank Plc Greece	MIDLGRAAGSS
Hong Kong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited	SCBLHKHH
Hungary	UniCredit Bank Hungary Zrt.	BACXHUHB
India	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited	HSBCINBB
Indonesia	Standard Chartered Bank	SCBLIDJX
Ireland	Citibank Ireland	CITIGB2L
Israel	Citibank N.A., Tel Aviv Branch	CITIILIT
Italy	BNP Paribas Securities Services	PARBITMM
Japan	Citibank Japan Ltd	CITIJPJT
Jordan	Standard Chartered Bank, Jordan Branch	SCBLJOAX
Kazakhstan	JSC Citibank Kazakhstan	CITIKZKA
Kenya	Standard Chartered Bank Kenya	SCBLKENX
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited	HBMEKWKW
Latvia	Swedbank AS	HABAEE2X
Lithuania	Swedbank AS	HABAEE2X
Luxembourg	Clearstream	
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad	SCBLMYKX
Mauritius	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited	HSBCMUMUOBU
Mexico	CitiBanamex S.A.	CITIUS33MER
Morocco	Société Générale Marocaine de Banques	SGMBMAMC
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd.	SBNMNANX
NASDAQ Dubai Ltd	HSBC Bank Middle East Limited	BBMEAED
Netherlands	BNP Paribas Securities Services	PARBFRPPXXX CSD of the delivering/receiving Agent (PSET): NECNL2AXXX
New Zealand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBCNZ2A

Nigeria	Citibank Nigeria Limited	CITINGLA
Norway	DNB Bank ASA	DNBANOKC
Oman	HSBC Bank Middle East Limited	
Pakistan	Deutsche Bank A.G.	DEUTPKKA
Peru	Citibank del Perú S.A.	CITIUS33LIM
Philippines	Standard Chartered Bank	SCBLPHMM
Poland	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	PKOPPLPWCUS
Portugal	BNP Paribas Securities Services	PARBFRPPXXX
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited	BBMEQAQX
Romania	BRD - Groupe Societe Generale	BRDEROBUTIT
Russia	Societe Generale, Rosbank	RSBNRUMMMCUS
Saudi Arabia	HSBC Saudi Arabia	SABBSARI
Serbia	Hub through UniCredit Bank Austria AG	BKAUATWW
Singapore	DBS Bank Ltd	DBSSSGSGIBD
Slovak Republic	UniCredit Bank Slovakia, a.s.	
Slovenia	Hub through UniCredit Bank Austria AG	BKAUATWW
South Africa	Société Générale Johannesburg Branch	SOGEZAJJ
South Korea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBCKRSE
Spain	Banco Inversis S.A.	
Sri Lanka	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited	HSBCLKLX
Sweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	ESSESESS
Switzerland	Credit Suisse AG,	CRESCHZZ80A
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	HSBCTWTP
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Pcl	SCBLTHBX
Tunisia	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia	UIBKNTTXXX
Turkey	Citibank A.S.	CITITRIX
UAE (Abu Dhabi and Dubai)	HSBC Bank Middle East Limited	BBMEAED
Ukraine	PJSC Citibank	CITIUUAUK
United Kingdom	Citibank	IRVTGB2X
United States	The Bank of New York Mellon	IRVTUS3N
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	FNBBUYMM
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd.	HSBCVNVX

Zambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC	SCBLZMLX
--------	------------------------------------	----------

**Liste der Unterverwahrstellen für die Teilfonds:** LGT Select Equity Japan, LGT Select Convertibles, LGT Select Equity North America, LGT Select REITS und LGT Select Energy Infrastructure.

Land	Unterverwahrstelle	BIC Code
Argentine	Euroclear Bank S.A., Brussels	MGTCBEBEXXX
Australia	BNP Paribas Securities Services Australia Branch, Sydney	PARBAU2SLCC
Austria	BNP Paribas Securities Services Frankfurt	PARBDEFFXXX
Bahrain	HSBC Middle East, Bahrain	BBMEHBXXXX
Belgium	BNP Paribas Securities Services, Brussels via BNP Paribas Securities Services, Paris	PARBFRRP
Benin	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	SCBLCIABSSU
Brazil	Banco BNP Paribas Brasil SA, Sao Paulo	BNPABRSPB2S
Bulgaria	UniCredit Bulbank, Sofia	UNCRBGSF
Burkina Fasso	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	SCBLCIABSSU
Canada	RBC Dexia, Toronto	ROYCCAT2XXX
Chile	Citbank NA, Santiago	CITIUS33SAN
China / Shanghai	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd., Shanghai	HSBCCNSH
China / Shenzhen	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd., Shenzhen	HSBCCNSHSZN
Colombia	BNP Paribas Securities Services Sociedad Fiduciaria S.A., Colombia	BNPACOBBC2S
Croatia	Unicredit Bank Austria AG, Vienna	BKAUATWW
Cyprus	BNP Paribas Securities Services, Athens	PARBGRAXXXX
Czech Republic	Citibank Europe PLC, Prague	CITICZPXXXX
Denmark	Nordea Bank Denmark, Copenhagen	NDEADKKK
Egypt	Citibank, Cairo	CITIEGCXXXX
Estonia	SEB Pank, Tallinn	EEUHEE2XXXX
Finland	Nordea Securities Services, Helsinki	NDEAFIHHXXXX
France	BNP PARIBAS Securities Services, Paris	PARBFRRP
Germany	BNP PARIBAS Securities Services Frankfurt	PARBDEFF
Ghana	Standard Chartered Bank, Ghana	SCBLGHACXXX
Guinea Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	SCBLCIABSSU
Greece	BNP Paribas Securities Services, Athens	PARBGRAX
Hong Kong	BNP Paribas securities services, Hong Kong	PARBHKHHXXXX
Hungary	BNP Paribas Securities Services Hungary, Budapest	PARBHUUHXXXX
Iceland	Islandsbanki, Reykjavik	GLITISREXXX
India	BNP Paribas, Mumbai	BNPAINBBBPS

Indonesia	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd., Jakarta	HSBCIDJA
Ireland	BNP Paribas Securities Services, London	PARBGB2L
Israel	Citibank N.A. Tel-Aviv	CITIILIT
Italy	BNP PARIBAS Securities Services, Milan	PARBITMM
Ivory Coast	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	SCBLCIABSSU
Japan	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd., Tokyo	HSBCJPJT
Kenya	Standard Chartered Bank, Kenya	SCBLKENXXXX
Korea	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd., Seoul	HSBCKRSE
Kuwait	HSBC Middle East, Kuwait	HBMEKWKWXXX
Latvia	SEB Banka, Kekavas nov	UNLALV2XXXX
Lithuania	SEB Bankas, Vilnius	CBVILT2XXXX
Luxembourg	Clearstream, Luxembourg	CEDELULL
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Bhd., Kuala Lumpur	HBMBMYKL
Malta	HSBC Bank Malta	MMEBMTMTXXX
Mali	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	SCBLCIABSSU
Mauritius	HSBC Mauritius	HSBCMUMUOBU
Mexico	Banco Nacional de Mexico (Banamex)	CITIUS33MER
Morocco	Banque Marocaine pour le Commerce et l'Industrie, Casablanca	BMCIMAMC
Netherlands	BNP PARIBAS Securities Services Amsterdam via BNP Paribas Securities Services Paris	PARBFRPPNLC
New Zealand	BNP Paribas Securities Services Australia Branch, Sydney	PARBAU2SLCC
Niger	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	SCBLCIABSSU
Nigeria	Stanbic IBTC Bank PLC, Nigeria	SBICNGLX
Norway	Nordea Bank, Oslo	NDEANOKK
OMAN	HSBC Middle East, Muscat	BBMEOMRXXXX
Pakistan	Citibank, Karachi	CITIPKKXXXX
Peru	BNP Paribas Securities Services Sociedad Fiduciaria S.A., Colombia	BNPACOBBPEN
Philippines	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd., Manila	HSBCPHMM
Poland	BNP PARIBAS Securities Services, Warsaw	PARBPLPXXXX
Portugal	BNP Paribas Securities Services, Lisbon via BNP Paribas Securities Services, Paris	PARBFRPPPTC
Qatar	HSBC Middle East, Qatar	BBMEQAQXXXX
Romania	Citibank Europe Plc, Dublin, Romania Branch	CITIROBU
Russia	ZAO Citibank, Moscow	CITIRUM

Saudi Arabia	HSBC Saudi Arabia	SABBSARXXX
Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	SCBLCIABSSU
Singapore	BNP Paribas Securities Services, Singapore	PARBSGSGXXX
Singapore (GovBonds)	UOB Singapore	UOVBSGSGXXX
Slovakia	Citibank Slovakia, Bratislava	CITISKBA
Slovenia	UniCredit Banka Slovenija d.d.	BACXSI22XXX
South Africa	Standard Corporate and Merchant Bank, Johannesburg	SBZAZAJJ
Spain	BNP Paribas Securities Services, Madrid	PARBESM
Sri Lanka	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd, Colombo	HSBCLKL
Sweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm	ESSESESSXXX
Switzerland	BNP Paribas Securities Services, Zurich	PARBCHZZ
Taiwan	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd., Taïpei	HSBCTWTP
Thailand	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Ltd., Bangkok	HSBCTHBK
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA	SCBLCIABSSU
Tunisia	Société Générale Securities Services, Tunisia	UIBKTNNT
Turkey	TEB Securities Services Istanbul	TEBUTRIS930
UAE	HSBC Middle East, Dubai	BBMEEAEDXXX
Uganda	Standard Chartered Bank, Uganda	SCBLUGKASSU
UK	BNP Paribas Securities Services, London	PARBGB2L
Uruguay	Banco Itau Uruguay SA	ITAUUYMM
U.S.A.	BNP Paribas New York Branch	BNPAUS3NB2S
Zambia	Standard Chartered Bank, Zambia	SCBLZMLXXXX